Erscheint an jedem Sonnabend
Bezugspreis vierteljährl. 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark und Porto

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigen-Annahme: Johannes Ast
Breslau 13, Gabitzstr. 91 · Fernsprecher 37934
Inserate pro Millimeter einsp. 0,15 Rmk.
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21308

Nummer 36 | Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge | Breslau, 8. September 1928 | Postscheckkonto Nr. 42530 für Inseratenbeträge | 9. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftltg. u. m. Quellenangabe gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückportos zurückgesandt

Der Arbeitstarifvertrag

Vom Volkswirt R. D. V. Syndikus Budjuhn in Charlottenburg.

I.

* Über Wesen und Recht des Arbeitstarifvertrages ist eine Hochflut literarischer Produktion vorhanden, so daß man bereits vor der Qual der Wahl steht. Dennoch ist es nicht ganz überflüssig, diese Materie einmal unbefangen einer Betrachtung zu unterziehen, zumal eine Revision des Schlichtungswesens bevorstehen soll. Der jetzige Reichsarbeitsminister will in letzterer Beziehung mit den Beteiligten eine Besprechung abhalten, weil ihm jedenfalls in seiner letzten Tätigkeit als Schlichter nicht ganz wohl gewesen ist.

Wenn wir auf das Wesen des Tarifvertrages kurz eingehen, so finden wir zunächst, daß es verfehlt ist, mit gewissen sozialpolitischen Kurpfuschern diesen als ein Allheilmittel gegen Streikgefahren und Streikschäden, oder gegen jede Betriebsstörung von Arbeitnehmerseite auszugeben. Es ist ebenso unzutreffend, jede günstige Wirkung in der bezeichneten Richtung zu leugnen oder abzuschwächen. Die Wahrheit liegt, wie so oft im Leben, in der Mitte. Tarifverträge können nur die nicht immer natürliche Kluft zwischen den beiderseitigen Berufsinteressen überbrücken, während die Klasseninteressen bestehen bleiben.

Die sozialen Gegensätze sind leider nun einmal da und keine Tarifgemeinschaft wird sie — was an sich tief bedauerlich ist — ganz aus der Welt schaffen können. Der ganzen Arbeiterschaft — löbliche Ausnahmen bestätigen nur zu wahr die Regel — ist der Klassenkampfcharakter mit der Zeit in Fleisch und Blut übergegangen. Außerdem werden die natürlichen Gegensätze wirtschaftlicher Art ständig derartig durch politische Agitation — meist in geradezu ganz unverantwortlicher Weise — geschürt, daß Arbeitgeber den Glauben an die oft verheißene, nahe bevorstehende oder gar endliche Versöhnung der Klassengegensätze verlieren oder zum mindesten daran stark zweifeln müssen.

Aber wo Licht ist, da ist auch Schatten! Nur Gutes ist in der Welt ebenso selten wie nur Schlechtes. Nicht anders ist es beim Tarifvertrag. Durch ihn lassen sich Arbeitskämpfe auch nicht ausschließen. Erst müßte die Natur des Menschen umgewandelt werden, um ihn zur immerwährenden Verträglichkeit zwingen zu können. Durch den Tarifvertrag soll eine generelle Festsetzung der Arbeitsbedingungen erfolgen. Während seiner Geltungsdauer soll er für alle einzugehenden Arbeitsverhältnisse allein maßgebend sein. Häufig wird man mit Recht bedauern, daß die Geltungsdauer eines Tarifvertrages im allgemeinen recht kurz ist. Man darf aber nicht vergessen, daß Tarifverträge niemals die Aufgabe haben können, einen gewissen Zustand für immer festzulegen, weil unser ganzes wirtschaftliches und soziales Leben einem ständigen Veränderungsprozeß unterliegt, der die Grundlage, auf der der Tarifvertrag jeweils beruht, vielleicht in einer völlig ungeahnten Weise verschiebt. Voraussetzung bei allen Tarifverträgen muß stets sein, daß sie auch wirklich von beiden Vertragsteilen innegehalten werden. Dies ist aber zu häufig besonders auf Arbeitnehmerseite nicht der Fall. Wie oft werden Tarifverträge gebrochen, wenn politische Machtfragen in den Vordergrund treten oder gewissenlose Führer den Befehl dazu geben. Garantiert der Tarifvertrag tatsächlich eine gewerbliche Ruhe für eine festbestimmte Zeit — es wäre zu schön daran zu glauben — so könnte der Unternehmer meist ganz anders disponieren. Er hätte dann einen besseren Überblick über die geschäftliche Lage, eine gewisse Kalkulationssicherheit und er könnte auch fußend auf die vertraglichen festen Löhne geregelte Preise bestimmen.

Da aber leider Macht vor Recht geht und von seiten der Arbeitnehmerschaft die geschlossene Macht bei jeder sich bietenden Gelegenheit in die Wagschale geworfen wird, so ist der mit dem Abschlusse des Tarifvertrages verfolgte Hauptzweck des auf Zeit verbürgten Arbeitsfriedens von recht zweifelhaftem Werte.

II.

Der Tarifvertrag will zwar den Kampf um die Lohnerhöhung beseitigen, doch geht letztere dennoch vor sich. Das kommt daher, weil das 19. Jahrhundert überall dem ungebundenen freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte in der Bestimmung gewerblicher Lohn- und Arbeitsbedingungen zum uneingeschränkten Durchbruch verholfen hat. Dem Tarifvertrag kann freilich eine gewisse bremsende Wirkung auf die Drehungen der sogenannten Lohnschraube nicht abgesprochen werden. Ein gewerblicher Waffenstillstand in dem durch den Tarifvertrag erfaßten Gewerbe ist einem dauernden Kleinkrieg und der mit ihm verbundenen ständigen Verbitterung immer noch vorzuziehen. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927 waren am 1. Januar 1926 insgesamt 7533 Tarifverträge, umfassend 788 755 Betriebe mit 11 140 521 beschäftigten Personen, in Geltung. Daraus ist klar zu erkennen, welchen Umfang das Tarifvertragswesen angenommen hat. Mit ihm muß man als einer feststehenden, kaum mehr rückgängig zu machenden Tatsache im Wirtschaftsleben rechnen. Einfluß auf die Entwickelung können die Arbeitgeber einzig und allein dadurch bekommen, daß sie sich zu einer machtvollen, lückenlosen Gegenorganisation zusammenfinden, um die Einhaltung der Vereinbarungen durchzusetzen und von der Gegenpartei die der gesellschaftlichen und gewerblichen Entwickelung entsprechende Fortbildung der Tarife zu erzwingen.

Die Arbeitgeber sollten endlich begreifen lernen, daß die ganze Kraft und Überlegenheit der Gewerkschaften darin besteht, die Arbeitgeber einzeln über die Klinge springen zu lassen und daß sich das Bild in dem Augenblick ändert, wo den starken Arbeitnehmer-Organisationen ebenso starke Arbeitgeberorganisationen gegenüberstehen.

Arbeitgeberverbände sind keine Kampforganisationen, sondern lediglich Schutzverbände. Sie bezwecken keineswegs, den Arbeitern das Recht zu beschneiden, für Besserung ihrer Löhne und Arbeitsbedingungen einzutreten, doch übertriebenen Forderungen stellen sie sich entgegen. Man kann nicht sagen, daß die Ärzte überflüssig sind, weil trotz ihres Vorhandenseins die Krankheiten nicht aufgehört haben. Man unterhält anderseits nicht staatliche Gerichte, damit das Prozessieren gefördert werden solle. Darum sind auch starke Arbeitgeberorganisationen nicht überflüssig, trotzdem die Unzufriedenheit bleiben wird.

III.

Durch Tarifverträge beabsichtigen die Parteien, den Abschluß von Arbeitsverträgen zu erleichtern. Sie sollen den Vertragspartnern den Aufwand von Zeit, Mühe und Gemütsbewegung ersparen, der bei der Mitteilung der Vertragsbedingungen oder beim Feilschen um diese nötig werden kann.

Auflage: 35 300 Exemplare!

Grundsatz müßte stets sein, daß der Abschluß eines Tarifvertrags an sich weder als politischer noch als sozialpolitischer Zweck anzusehen ist, wenngleich derartige Zwecke oft nebenher laufen.

Tarifverträge könnten zu einer Vernunftehe zwischen Kapital und Arbeit führen, wenn lediglich ein vernünftiger Ausgleich der Interessen erfolgte. So müßte getreu dem Grundsatz, daß überall im Leben jedem Recht eine Pflicht entspricht, auch im Wirtschaftsleben dem Recht auf einen bestimmten Lohn die Pflicht zu einer bestimmten Leistung gegenüberstehen. Überall spricht man wohl von der Notwendigkeit der Festsetzung von Mindestlöhnen; aber nie findet man daneben die Forderung der Festsetzung von Mindestleistungen. Eigentlich sind dies doch zwei Forderungen, die, um einzeln berechtigt zu sein, gemeinsam aufgestellt werden müßten. Wenn wir hierbei von der Theorie in die Praxis blicken, so führt die Festsetzung von Mindestlöhnen ohne genaue Bestimmung der Mindestleistungen zu einer dauernden Herabminderung der Gesamtleistungen. Jede generelle Regelung ist deshalb zweifellos eine Ungerechtigkeit gegenüber der individuellen Leistung. Ganz auffällig ist es, daß kein Tarifvertrag die gewiß nicht nebensächliche Frage behandelt, was bei einem Umschlage der Konjunktur oder einer plötzlichen Umwälzung der industriellen Technik während der Vertragsdauer mit dem auf andere Verhältnisse zugeschnittenen Vertrage werden soll. Das ist ein Mangel, der unbedingt beseitigt werden müßte, wenn das Wohl und Wehe eines Betriebes nicht unberücksichtigt bleiben soll. Überhaupt kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß die Rücksicht auf eine gesunde Entwickelung des Betriebes oder des Gewerbes fehlt, dagegen die durchaus falsche Meinung die Oberhand behält, daß zwar die Arbeitskraft „ausgebeutet" wird, jedoch die Entlöhnung der Arbeit zu der geforderten Arbeitsleistung in keinem ausreichenden Verhältnis steht. Diese Ansicht wird den Arbeitnehmern von den Führern eingehämmert, und erstere unterziehen sich meist nicht der Mühe, die Richtigkeit nachzuprüfen, sondern schenken den Führern blindlings Vertrauen und Glauben.

Die zeitige Wirtschaftslage ist nicht dazu angetan, dem Betriebsinhaber unverdiente Gewinne zu bringen oder ihm gar die Ansammlung eines größeren Vermögens zu ermöglichen. Die geschäftlichen Sorgen drücken wie eine Zentnerlast und bringen selbst alteingesessene Firmen leider zum Erliegen. Das sollten auch die Arbeitnehmer gebührend würdigen und ihren Ansprüchen die Zügel anlegen.

IV.

Bedauerlicherweise berücksichtigt die Gesetzgebung diese Verhältnisse auch nicht in hinreichender Weise und geht oft an den Dingen achtlos vorüber. Es braucht nur auf die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 und vornehmlich die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 hingewiesen zu werden. Während sich früher das Recht des Staates in der Gewerbeaufsicht und der Betriebskontrolle erschöpfte, kann jetzt das Reichsamt für Arbeitsvermittlung Verträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegend Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind. An die Stelle der freien Willensmeinung und Handlungsfreiheit ist also der fakultative Zwangstarifvertrag getreten. Dadurch hat sich der Staat die entsprechenden Rechte des Unternehmers angeeignet und ihn in gewissem Sinne ausgeschaltet. Nicht viel besser sieht es mit dem Schlichtungswesen aus. Für größere Wirtschaftsbezirke bestellt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörde Schlichter. Er kann auch für den einzelnen Fall einen besonderen Schlichter bestellen. Ist der Versuch, den Abschluß einer Gesamtvereinbarung herbeizuführen, mißlungen, so erfolgt die Verhandlung vor einer Schlichtungskammer. Kommt auch vor dieser keine Einigung zustande, so macht die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedsspruch). Nehmen den Schiedsspruch beide Parteien an, so hat er die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung. Das gleiche gilt, wenn der Spruch auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer Vereinbarung bindend ist. Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedsspruchs.

Über die Erfahrungen, die über das Schlichtungswesen bislang gesammelt werden konnten, sind die Urteile verschieden. Überall, wo der freie Entschluß durch einengende Maßnahmen irgendwelcher Art abgelöst wird, hat sich noch stets gezeigt, daß der Ersatz ein unzulänglicher und unbefriedigender ist. So ist es auch im gesamten Tarifvertragswesen. Weitgehende gesetzliche Eingriffe in die soziale Selbstverwaltung der Gewerbe berauben die Tarifverträge ihres elastischen Satzungscharakters und unterbinden die organische Herausbildung unterschiedlicher Gleichgewichtszustände zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft.

Schließlich sei noch bemerkt, daß für das geltende Recht des Arbeitstarifvertrages u. a. die §§ 105, 152 der Gewerbeordnung, die §§ 50, 774 der Zivilprozeßordnung und die §§ 54, 157, 705 ff. des B. G. B. in Betracht kommen.

§ 152 der Gewerbeordnung bestimmt beispielsweise: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredung und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben."

(Nachdruck nur mit Zustimmung des Verfassers.)

Was bringt die neue Eisenbahnverkehrsordnung?

Von Fritz Krake, Berlin-Tempelhof, Hohenzollern-Korso 32a.

* Am 1. Oktober tritt die neue Eisenbahnverkehrsordnung in Kraft. Den Anlaß zu dieser Verordnung haben die internationalen Übereinkommen über den Güter- und Personenverkehr vom Jahre 1925 gegeben. Grundlegend war der Gedanke, die neue Verkehrsordnung nach Möglichkeit diesen beiden Übereinkommen anzuschließen, ohne jedoch besondere deutsche Bedürfnisse dabei zu vernachlässigen. Es war die Möglichkeit gegeben, mit Österreich bei der Aufstellung der neuen Verordnung Hand in Hand zu arbeiten und es ist gelungen, eine nahezu vollständige Verkehrsordnung zu erzielen. Den veränderten Verkehrsverhältnissen entsprechend, sind mehrere Änderungen und Neuerungen vorgesehen, die einen Fortschritt bedeuten, allerdings ist auch manchen berechtigten Wünschen aus Industrie und Handel nicht entsprochen worden.

Das Gesetz befaßt sich in den ersten 52 Paragraphen neben den Eingangs- und allgemeinen Bestimmungen mit der Beförderung von Personen, der Beförderung von Reisegepäck, Expreßgut, lebenden Tieren usw. Die weiteren 44 Paragraphen behandeln die Beförderung der Güter und die hierzu zu beachtenden Einzelheiten. Zunächst ist zu erwähnen, daß ein neuer Frachtbrief vorgesehen ist, dessen Einteilung und Vermerke von dem bisherigen abweichen. Nach einer Verordnung vom 4. Juli d. J. dürfen die bisher zugelassenen Frachtbriefe und Duplikate bis zum 31. März 1929 noch Verwendung finden. Nach dem 30. September 1928 dürfen jedoch nur noch solche Frachtbriefe und Frachtbriefdoppel hergestellt werden, die den neuen Bestimmungen entsprechen. Die Vorschriften besagen, daß die Frachtbriefe sorgfältig auszufüllen sind. Frachtbriefe mit abgeänderten, radierten oder überklebten Eintragungen brauchen nicht angenommen zu werden. Durchstreichungen sind unzulässig, wenn sie nicht vom Absender mit seiner Unterschrift anerkannt worden sind. Für die Richtigkeit der Angaben und Erklärungen haftet der Absender. Er trägt alle Folgen, die daraus entstehen, wenn diese unrichtig, ungenau, unvollständig oder unzulässig sind. Die Haftung ändert sich auch dann nicht, wenn die Güterabfertigung auf seinen Antrag den Frachtbrief ausfüllt. Diese Bestimmung ist zu beanstanden, denn von einer Güterabfertigung muß verlangt werden können, daß sie die Frachtbriefe richtig ausstellt. Hierdurch können manche Nachteile eintreten, wenn zum Beispiel eine Sendung statt nach Klasse C nach Klasse B verfrachtet wird. Rückforderungen braucht die Bahn nicht anzuerkennen, denn der Absender hat ja für die Richtigkeit des Frachtbriefes aufzukommen. Es sind hierzu allerdings Milderungen vorgesehen, um diese aber in Anspruch zu nehmen, ist es notwendig, nachzuweisen, daß der Absender sich im Irrtum befunden hat.

Die Eisenbahn ist berechtigt, die Übereinstimmung der Sendung mit den Angaben des Frachtbriefes jederzeit zu prüfen. Sie kann auch nach der Ablieferung des Gutes den Nachweis der Richtigkeit der Frachtbriefangaben fordern, wenn der Verdacht besteht, daß sie unrichtig sind. Der Absender und der Empfänger haben hierzu der Eisenbahn die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen zu gestatten. Diese Vorschrift kann eine große Härte darstellen, denn die Einsichtnahme der Geschäftsbücher durch außerhalb des Geschäfts Stehende bringt immer Unannehmlichkeiten mit sich.

Eine Belastung bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit ist unzulässig, wenn nach der Beschaffenheit des Gutes zu befürchten ist, daß die Belastung infolge von Witterungseinflüssen während der Beförderung die Tragfähigkeit überschreitet. Wird eine Überlastung festgestellt, so kann die Eisenbahn die Abladung des Übergewichts verlangen. Wenn eine Überlastung auf einem Unterwegsbahnhof festgestellt wird, so ist die Eisenbahn berechtigt, das Übergewicht auf Gefahr des Absenders abzuladen. Der abgeladene Teil wird auf Kosten des Absenders auf Lager genommen.

Besonders wichtig sind die Bestimmungen über die Frachtzuschläge. Bei unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts, bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung, der Gattung oder des Ladegewichts des verwendeten Wagens, bei Wagenüberlastung oder bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften durch den Absender, sind ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt oder nicht, außer dem etwaigen Frachtunterschied Frachtzuschläge nach einem besonderen Tarif zu entrichten. Der Frachtzuschlag kann das Doppelte betragen des Unterschieds zwischen der sich aus den unrichtigen Angaben ergebenden und der richtig berechneten Fracht vom Versand bis zum Bestimmungsbahnhof. Bei Wagenüberlastung beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht vom Versand- bis zum Bestimmungsbahnhof für das Gewicht, das die Belastungsgrenze übersteigt.

Der Frachtvertrag gilt als abgeschlossen, sobald die Güterabfertigung das Gut mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbrief der Tagesstempel der Güterabfertigung aufgedrückt. Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders die Annahme des Gutes unter Angabe des Tages, an dem es zur Beförderung angenommen ist, auf einem ihr mit dem Frachtbrief vorgelegten Frachtbriefdoppel zu bescheinigen.

Trotz wiederholter Anträge der wirtschaftlichen Spitzenverbände, die handelsübliche Verpackung als ausreichend anzuerkennen, ist diese Anschauung im Gesetz nicht aufgenommen worden. Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, zum Schutz gegen Verlust oder Minderung und gegen Beschädigung sowie zur Verhütung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern sicher zu verpacken. Ist der Absender diesen Vorschriften nicht nachgekommen, so kann die Eisenbahn die Annahme des Gutes ablehnen oder verlangen, daß der Absender im Frachtbrief das Fehlen oder die Mängel der Verpackung anerkennt. Pflegt ein Absender gleichartige, der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit den gleichen Mängeln der Verpackung bei derselben Güterverwaltung aufzugeben, so kann er hierzu eine allgemeine Erklärung abgeben. Der Frachtbrief muß hierauf einen Hinweis erhalten. Der Absender haftet für die Folgen der im Frachtbrief anerkannten, fehlenden oder mangelhaften Verpackung, sowie für äußerlich nicht erkennbare Mängel. Er hat insbesondere auch der Eisenbahn einen Schaden, der aus solchen Mängeln entsteht, zu ersetzen.

Über die Annahme der Fracht sind die Bestimmungen eng an die bisherigen angelehnt worden. Die Eisenbahn hat die Frachtberechnung vorzunehmen, die nach dem am Tage der Abfertigung geltenden Tarif die billigste Fracht ergibt. Sind Fracht, Frachtzuschläge, Nebengebühren und sonstige Kosten unrichtig oder gar nicht erhoben worden, so ist der entsprechende Betrag zu erstatten bezw. nachzuzahlen. Weist der Absender nach, daß seine Angaben oder Erklärungen im Frachtbrief auf Irrtum beruhen, so kann die Rückzahlung der dadurch erwachsenden Mehrfracht verlangt werden.

Wichtig sind die Bestimmungen über die Minderung, Beschädigung oder Verlust des Gutes. Wird ein derartiger Fall entdeckt, vermutet oder von den Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand, erforderlichenfalls auch das Gewicht des Gutes und möglichst auch den Betrag des Schadens sowie die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug festzustellen. Hierzu sind unbeteiligte Zeugen oder Sachverständige und, wenn möglich, auch der Verfügungsberechtigte zuzuziehen. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage oder durch höhere Gewalt verursacht ist. Ferner haftet die Eisenbahn für den Schaden, der durch die Überschreitung der Lieferungsfrist entsteht, es sei denn, daß die Überschreitung durch Umstände herbeigeführt worden ist, die sie nicht abzuwenden vermochte. Das Gesetz sieht auch verschiedene Bestimmungen vor, in denen die Haftung der Eisenbahn beschränkt wird. Neu ist, daß bei Verlust, Minderung oder Beschädigung die Entschädigung sich nach dem Börsen- bezw. Marktpreis zu richten hat, in Ermangelung beider nach dem gemeinen Handelswert oder dem gemeinen Wert der Güter der gleichen Art und Beschaffenheit am Versandort zum Zeitpunkt der Annahme der Beförderung unter Hinzuziehung dessen, was an Fracht, Zöllen und sonstigen Kosten schon bezahlt oder noch zu zahlen ist. Der Verfügungsberechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert oder zur Abholung bereit gestellt worden ist. Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen. Die von der Eisenbahn zu zahlenden Entschädigungsbeträge sind auf Verlangen vom Tage des Eingangs des Entschädigungsantrages mit 5 v. H. zu verzinsen, Beträge unter 10 RM für den Frachtbrief werden jedoch nicht verzinst. Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut vom Empfänger angenommen, so sind alle Ansprüche, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrag erloschen. Die aus dem Frachtvertrag sich ergebenden Ansprüche verjähren in einem Jahre.

Die vorstehenden Ausführungen stellen nur einen kleinen Abriß der umfangreichen Bestimmungen dar. Es ist wichtig, sich über den Inhalt des Gesetzes noch näher zu informieren, denn erst durch eine eingehende Kenntnis der Bestimmungen ist es möglich, diese zum eigenen Vorteil auszunutzen.

Handwerk und Arbeitsschutzgesetz

Von dipl. oec. Friedrich Ebeling, Berlin.

* Das Arbeitsschutzgesetz, das fast 2 Jahre lang im Sozialpolitischen Ausschuß des Vorl. Reichswirtschaftsrates beraten wurde, hat nunmehr endlich dem Reichstag zugeleitet werden können. Das Gesetz faßt die schon bestehenden, aber weit zerstreuten Bestimmungen, vor allem die §§ 105, 120, 134 und 139 der Gewerbeordnung, dazu die bisher erlassenen Arbeitszeitverordnungen und -gesetze zusammen, geht in vielen Punkten aber darüber hinaus, sodaß mit einschneidenden Veränderungen zu rechnen ist, wenn das Gesetz in Kraft gesetzt wird. Wie die Gesetzgebung der letzten 10 Jahre glaubt, die gesamte deutsche Wirtschaft in ein Schema pressen zu können, so nimmt auch das Arbeitsschutzgesetz auf die Sonderstellung des Handwerks keinerlei Rücksicht, obwohl die Handwerkervertreter im Reichswirtschaftsrat schon in den Jahren 1921/22 bei Beratung des — nicht in Kraft getretenen — Gesetzentwurfes über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter ausdrücklich auf die besonderen Bedürfnisse des Handwerks hingewiesen haben. Seitdem ist seitens der berufsständigen Organisationen den zuständigen Behörden immer wieder ein so beweiskräftiges Material zugeleitet worden, daß man meinen könnte, die Erkenntnis der Unmöglichkeit einer Schablonisierung der Handwerksbetriebe müsse auch in die Amtsstuben des Reichsarbeitsministeriums eingezogen sein. Aber scheinbar ist die Bürokratie zu schwerfällig, um einzusehen, daß das Handwerk, wie die „Frankfurter Zeitung" einmal schrieb, „unter die Räder kommt, wenn man ihm den starren Achtstundentag aufzwingt." Im Register des Gesetzentwurfes nebst amtlicher Begründung ist nirgends etwas vom Handwerk zu finden, wie auch im Text, abgesehen von Bäckereien, kein Wort über Handwerksbetriebe enthalten ist.

Das Arbeitsschutzgesetz zerfällt in 7 Abschnitte, von denen der zweite den wirklichen Arbeitsschutz, nämlich Betriebsgefahren, überraschend kurz behandelt. Der sechste Abschnitt regelt die Arbeitsaufsicht nach den geltenden und, wie unter Hinweis auf die gewerkschaftlichen Machtpläne in dieser Richtung ausdrücklich festgestellt werden muß, durchaus bewährten Bestimmungen. Den Hauptbestandteil des Gesetzes mit 40 von insgesamt 60 Paragraphen bilden die Abschnitte 3—5 über die Arbeitszeit. Ich beschränke meine Ausführungen auf den dritten Abschnitt, da die beiden anderen über Sonntagsruhe und Ladenschluß an dieser Stelle nur geringes Interesse finden. Der wichtigste Teil des Gesetzes, der alle Zweige des Handwerks angeht, sind die §§ 8 b bis 15 a und 25 bis 26. Zunächst aber sei über das Anwendungsgebiet noch vorausgeschickt, daß das Gesetz im Gegensatz zur Gewerbeordnung, die zwischen Betrieben mit mindestens 10 oder mindestens 20 Arbeitnehmern einen Unterschied machte, jede Beschäftigung fremder Personen, nicht aber die von Familienangehörigen umfaßt. Es werden also auch kleinste Handwerksbetriebe von den Arbeitszeitvorschriften betroffen, die sich gerade in dieser Gruppe am empfindlichsten auswirken werden.

Die Arbeitszeit wird durch das Gesetz auf 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich festgesetzt. Das ist im Grunde nichts Neues. Während aber die z. Zt. in Kraft befindlichen Vorschriften eine gewisse Bewegungsfreiheit im Falle der erforderlichen Mehrarbeit lassen, umreißt das Arbeitsschutzgesetz die Ausnahmen, in denen Mehrarbeit zugelassen ist, überaus scharf und schränkt sie zudem auch hinsichtlich ihrer Dauer derartig ein, daß Handwerksbetriebe praktisch nichts damit anzufangen wissen. Bleibt die Arbeitszeit der Arbeiter an bestimmten Tagen regelmäßig unter 8 Stunden, so kann sie nachgeholt werden, aber nur in der gleichen Woche und nur je Tag eine Stunde. Ferner muß eine solche Regelung vertraglich — also durch Tarif- oder Einzelarbeitsvertrag — festgesetzt sein. Das gleiche gilt für einen regelmäßig ausgefallenen Tag, für den die tägliche Arbeitszeit immerhin um 2 Stunden verlängert werden darf. Diese Vereinbarung ist aber an den Tarifvertrag oder in Ermangelung eines solchen an die Zustimmung der Landesbehörde gebunden. Wenn die Verhältnisse eine andere Arbeitszeiteinteilung erfordern, darf täglich bis zu 10 Stunden gearbeitet werden, wodurch aber die gesetzliche Arbeitszeit innerhalb von 2 Monaten (8 Wochen à 48 Stunden = 384 Stunden) nicht überschritten werden darf. Auch dieser Ausgleich ist an die Voraussetzung einer entsprechenden Tarifvertragsregelung oder an die Genehmigung der Landesbehörde geknüpft. Festtage, die gesetzlich anerkannt sind, dürfen nicht nachgeholt, andere dagegen bei Vereinbarung durch Tarif- oder Arbeitsvertrag innerhalb von 2 Wochen vor und 2 Wochen nach dem Fest durch eine 10stündige Arbeitszeit ausgeglichen werden. (1. Mai!) Schließlich aber können, was sehr wichtig ist, Ausfälle von Arbeitstagen durch außergewöhnliche Ereignisse nachgearbeitet werden und zwar 1 Tag im Laufe eines, mehrere Tage im Laufe von drei Monaten. Werden durch solche Ereignisse ganze Gewerbezweige betroffen, so bedarf der Ausgleich einer diesbezüglichen Tarifvertragsregelung, im Einzelfalle genügt die Arbeitsordnung. Dann sei noch die Saisonarbeit erwähnt, die ebenfalls bis zu 10 Stunden täglich geleistet werden darf, solange sie im Jahresdurchschnitt doch wieder den Achtstundentag inne hält. Eine derartige Regelung kann aber nur durch den Tarifvertrag erfolgen.

Die hier dargestellten Abweichungen vom Achtstundentage sind keine Ausnahmen, die Mehrarbeit gestatten, sondern nur andere Verteilungen der Arbeitszeit, ohne im Durchschnitt eines bestimmten längeren Zeitraumes an dem Prinzip des Achtstundentages zu rühren. Aber auch der zugelassene Ausgleich ist für das Handwerk durch-

Oberste Pflicht
jedes Handwerksmeisters, Gewerbetreibenden und Hausbesitzers ist es, seine **Geldmittel und Spareinlagen zu uns,** einer Zentralstelle des mittelständischen Geldumlaufs zu bringen.
Betriebsmittel: 3 300 000,— RM.

Annahme von Spareinlagen und Depositen
in jeder Höhe und von Jedermann. Günstige Verzinsung
Ausgabe von gediegenen Heimsparkassen. Kreditgewährung.
Die Bank für Handwerk und Gewerbe

Blumenstraße 8
8--1 u. 3–4½ Uhr

Breslauer Bankverein

aus unzulänglich. Das gilt vor allem für die Vorschriften, die die Nachholung ausgefallener Arbeitstage an eine tarifvertragliche Regelung knüpfen. Eine solche wird in vielen Fällen nicht zu erzielen oder aber von beiden Teilen zwecks Vermeidung von Zwistigkeiten, die das gute Verhältnis mit der Gesellenschaft stören, unerwünscht sein. Die bessere Einsicht des einzelnen aber würde sich einer entsprechenden Vorschrift der Arbeitsordnung sicherlich fügen. Ganz besonders bedenklich sind die zuletzt genannten Bestimmungen, die den Sonderbedürfnissen der Handwerkszweige mit Saisoncharakter, also dem Baugewerbe verwandter Betriebe, keinesfalls Rechnung tragen. Daher haben die Handwerksvertretungen mit Recht gefordert, statt der verschwommenen Sätze Saisonarbeitsmonate mit Bezeichnung des Gewerbes, für das sie gelten sollen, zu bestimmen, in denen die zehnstündige Arbeitszeit gestattet ist. Die schweren Strafvorschriften sind dazu angetan, von der Anwendung der versuchten Ausnahmestellung der Saisonarbeit dank der Unklarheit der Bestimmungen kaum Gebrauch zu machen. Denn schon Fahrlässigkeit wird bestraft!

Sehr wesentlich ist es, und als kleiner Vorzug des Gesetzes zu begrüßen, daß wenigstens Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten einzelner Arbeitnehmer außerhalb der achtstündigen Arbeitszeit vorgenommen werden dürfen, sodaß während der eigentlichen Arbeitszeit keine Kraft für solche Dinge verloren zu gehen braucht. Für die einzelnen Vorbereitungsarbeiten sind verschiedene Zeiten vorgeschrieben. So ist z. B. für Arbeiten an Heizungs- und Beleuchtungsanlagen eine zusätzliche Arbeitszeit bis zu 2 Stunden statthaft. In Frage kommen wird diese Bestimmung z. B. für Betriebe mit galvanischen Bädern, die ihre Kessel vor Beginn der Arbeitszeit anheizen müssen. Auch für notwendige Reparaturen an Maschinen oder Werkzeugen, die sich während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder Störung des eigentlichen Produktionsvorganges ausführen lassen, kann die Arbeitszeit um 2 Stunden verlängert werden. Für Reinigung und Instandhaltung der Betriebsräume, Maschinen usw. kann der Achtstundentag um 1 Stunde überschritten werden. Das ist sehr wichtig; denn wenn schon nur 8 Stunden gearbeitet werden darf, wird man in Zeiten dringender Arbeit ohne Zweifel davon Gebrauch machen, damit mit solchen Nebenarbeiten keine Arbeitszeit vergeudet wird. Zu beachten ist allerdings, daß die Arbeiten nur dann in der neunten bezw. zehnten Stunde ausgeführt werden dürfen, wenn ihre Erledigung während der regulären Arbeitszeit Unterbrechung oder Störung des laufenden Betriebes verursachen würde. Ausdrücklich muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß die anderweitige Verteilung oder Nachholung versäumter Arbeitsstunden und ebenso die zuletzt geschilderten Fälle, in denen der Achtstundentag um 1—2 Stunden überschritten werden darf, keine Mehrarbeit im Sinne des Gesetzes sind. Dafür kommt also keinesfalls der Lohnzuschlag für Mehrarbeit (Überstunden) in Frage, von dem noch zu sprechen sein wird.

Diese Mehrarbeit, die der Gesetzgeber der deutschen Wirtschaft gestatten will, ist durchaus ungenügend bemessen. Sie darf werktäglich 2 Stunden nicht überschreiten, sodaß also der Höchstarbeitstag 10 Stunden beträgt. Außerdem aber, und das ist das Bedenklichste, ist sie nur bis zu höchstens 60 Stunden im Jahre zulässig, kann aber durch Tarifvertrag bis auf 240 Stunden ausgedehnt werden. Dieses geringe Zugeständnis verliert also noch dadurch erheblich an Wert, daß es an den Tarifvertrag gebunden ist. Ein Arbeitgeberantrag im Reichswirtschaftsrat, der für die Ausdehnung der Mehrarbeit auf 240 Stunden die Betriebsvereinbarung als genügend forderte, verfiel bedauerlicher Weise der Ablehnung, ebenso aber auch vernünftiger Weise ein gewerkschaftlicher Antrag, der sogar die 60 Stunden jährlich der freien Verfügung des Arbeitgebers entzogen wissen wollte. Besonders für das Handwerk ist die Bindung der Mehrarbeit an Tarifverträge unhaltbar. Bekanntlich ist das Handwerk an sich tariffreundlich, ja sogar Schrittmacher des Tarifvertragsgedankens gewesen, dessen Anfänge schon in die Zeit der Zünfte und Gilden zurückreichen. Andererseits aber sind zahlreiche Betriebe nicht von Tarifverträgen erfaßt, besonders nicht in kleinen Orten. Es scheint, als will der Gesetzgeber die gesamte deutsche Wirtschaft zwingen, von der Einrichtung des Tarifvertrages Gebrauch zu machen. Anders ist es nicht zu verstehen, wenn Unternehmen, die sich außerhalb der Tarifverträge stellen, unter ein minderes Recht fallen. Denn auch für sie soll die Möglichkeit bestehen, die Mehrarbeit auf 240 Stunden jährlich auszudehnen, aber nur nach Anrufung und Genehmigung des Arbeitsaufsichtsamtes, das sie nur bei Vorliegen wichtiger, über das Einzelinteresse hinausgehender Gründe zulassen darf.

Wenn der Unternehmer Mehrarbeit leisten läßt, so ist er gezwungen, seinen Leuten mit Ausnahme der Lehrlinge zu dem üblichen Lohn einen Zuschlag zu zahlen. Damit dieser nicht zu niedrig ausfällt, sagt der Gesetzgeber gleich, welche Höhe er dafür für angemessen hält, nämlich 25 Prozent. Zwar sind abweichende Vereinbarungen, also auch niedrigere, gültig. Durch die Festsetzung von 25 Prozent aber wird dem Arbeitnehmer gewissermaßen das moralische Recht gegeben, eine entsprechende Forderung zu stellen, die nicht unverschämt, sondern „angemessen" ist. Bestehen Streitigkeiten über die Höhe des Zuschlags, so wird auch das Arbeitsgericht sich ohne weiteres auf das Gesetz stützen, ohne den Verhältnissen im Handwerk Rechnung zu tragen. Denn gerade im Handwerk wird die Mehrarbeit z. B. durch dringende Reparaturen eine wesentliche Rolle spielen. Wie die Preisverhältnisse liegen, ist bekannt. Jeder mag sich selber fragen, ob er die um 25 v. H. höhere Entlohnung dem Kunden auf die Rechnung setzen kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die der Verdacht der Kundschaft, in ihrer Notlage — eine solche liegt bei eiligen, unaufschiebbaren Reparaturen immer vor — überteuert zu sein, mit sich bringt.

Auch die vorgesehene Regelung der Arbeitszeit für Jugendliche, also vor allem Lehrlinge, ist für das Handwerk untragbar. Zunächst sei als Neuerung bemerkt, daß der Gesetzgeber den Begriff „Jugendliche" auf 18jährige hinausschiebt, wobei aber solche bis zu 16 und die zwischen 16 und 18 Jahren verschieden behandelt werden. Die Arbeitszeit für die ersteren darf nicht mehr als 48, oder unter Anrechnung der Berufsschulstunden 52 Stunden, die der älteren bis höchstens 58 Stunden betragen. Nur in Betrieben mit nicht mehr als 4 Arbeitnehmern sind darüber hinaus noch 3 Stunden in der Woche für Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten zugelassen. Es ist völlig unverständlich, inwiefern der Gesetzgeber glaubt, zwischen Handwerksbetrieben hinsichtlich des Lehrverhältnisses Unterschiede, und noch dazu so willkürliche, zu machen. Ferner aber ist bei aller Anerkennung des Jugendlichenschutzes die Einheitlichkeit des Betriebes unmöglich aufrecht zu erhalten, wenn die Lehrlinge nicht in der ganzen Betriebszeit anwesend sind. Schon die Berufsschulzeit wirkt überaus störend.

Schließlich sind noch einer Bestimmung im Interesse der Handwerker schwerste Bedenken entgegen zu bringen. Denn sie werden gezwungen, eine Liste zu führen, in der unverzüglich (!) die Mehrarbeit für den einzelnen Arbeitnehmer nach Zeit und Dauer eingetragen werden muß. Zu all dem vielen Schreibkram, der dem Handwerker im Laufe der letzten Jahre aufgepackt worden ist, tritt also noch eine neue Verpflichtung. Der Gesetzgeber sollte auch hierbei auf die besonderen Verhältnisse im Handwerk Rücksicht nehmen. Der Meister, der tagsüber im Betriebe mitgearbeitet hat, muß nach Schluß der gewerblichen Arbeitszeit noch Kaufmann spielen. Nicht nur, daß er seine Rechnungen auszuschreiben, Lohnlisten und Bücher zu führen und die unendlichen Steuerarbeiten zu erledigen hat, muß er die Kundschaft besuchen und Außenstände einkassieren. Dazu kommt nun also noch eine weitere, sofort zu erledigende Arbeit. So gut man die kleineren Betriebe von den Vorschriften über Aushänge befreit hat, wäre es auch angängig, in dem Punkte Arbeitszeitlisten eine Milderung eintreten zu lassen.

Am unangenehmsten von allen Bestimmungen wird das Handwerk dadurch berührt, daß der Gesetzgeber zwar den Arbeitgeber bestraft, wenn er seine Leute über das gesetzlich zugelassene Maß arbeiten läßt, nicht aber verhindert, daß diese außerhalb der Werkstätte für eigene Rechnung weiterarbeiten. Der Satz, der den Arbeitgeber mit Strafe bedroht, wenn er nicht einem Arbeitnehmer, der in mehreren Betrieben arbeitet, die schon vorher geleistete Arbeitszeit auf den Achtstundentag anrechnet, trifft nicht den Kern der Schwarzarbeit. Diese liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer nach der Arbeitszeit Arbeiten für eigene Rechnung ausübt. Hierzu haben die Handwerker im Reichswirtschaftsrat eine Entschließung eingebracht, die die Einfügung entsprechender Bestimmungen fordert, die sich zur Unterbindung der selbständigen Schwarzarbeit eignen. Unverständlicher Weise haben sich die Gewerkschaften dem nicht angeschlossen, obwohl sie behaupten, auch ihrerseits ein Interesse an der Beseitigung des Mißstandes zu haben. Wenn die Strafandrohung für selbständige Schwarzarbeit diese auch nicht völlig aus der Welt schaffen wird, so würde sie doch wenigstens, besonders auf Auftraggeber wie Gesellen angewandt, ihren Umfang einschränken.

Das Gesetz wird nach Zusammentritt des Reichstages in Angriff genommen werden. Bei der Zusammensetzung des Parlamentes ist zu befürchten, daß die Gewerkschaftsvertreter noch viel Wasser in den jetzt schon stark verwässerten Wein gießen werden. Um so beharrlicher müssen die 19 Abgeordneten, die das Handwerk in den Reichstag entsandt hat, an der Beseitigung der hier angedeuteten Gefahrenquellen festhalten, um Schlimmeres zu verhüten.

Protos
TELEFON G.M.B.H.
Fernsprech-
Feuermelde-
Uhren-
Lichtsignal-
ANLAGEN
ZENTRAL-VERWALTUNG BRESLAU 13
Erzeugnisse der Firma Siemens & Halske A. G., Berlin-Siemensstadt

Die Hauszinssteuererleichterung für gewerblich genutzte Räume

Von Steuersyndikus
Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Berlin W. 9.

* Auf Grund der letzten Verfügung des preußischen Finanzministers zur Hauszinssteuer sind Unklarheiten darüber entstanden, unter welchen Voraussetzungen die Hauszinssteuer für gewerblich genutzte Räume gestundet und niedergeschlagen wird. Vielfach besteht die Auffassung, daß Stundung und Niederschlagung bereits verlangt werden können, wenn sich das Betriebskapital unter 8 % verzinst hat. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt:

Die Hauszinssteuer für gewerblich genutzte Räume wird gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 3 der preußischen Hauszinssteuerverordnung gestundet und niedergeschlagen, wenn die „Räume durch Betriebseinschränkung, ungünstigen Geschäftsgang oder infolge schlechter Saison gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer ausgenutzt" werden.

Der betreffende Gewerbetreibende muß nach dem Ministerialerlaß vom 16. 8. 1926 (K. V. 2. 5843) den Nachweis erbringen,

a) daß die geringere Ausnutzung des gewerblichen Raums erheblich ist,
b) daß sie durch Betriebseinschränkung, ungünstigen Geschäftsgang oder infolge schlechter Saison verursacht ist,
c) daß die Entrichtung der Hauszinssteuer nach Lage der Dinge eine unbillige Härte bedeuten würde.

Eine Ausnutzung des gewerblichen Raums wird als erheblich geringer angesehen, wenn sie um mindestens ¼ hinter der normalen Ausnutzung zurückbleibt; die geringere Ausnutzung muß ¼ Jahr bestanden haben. Der Gewerbetreibende muß darlegen, wie der Geschäftsbetrieb normal und wie er nunmehr arbeitet, so daß sich daraus Maß und Ursache der geringeren Ausnutzung des Raums ergibt. Amtliche Bescheinigungen, insbesondere über zahlenmäßige Angaben sollen in der Regel beigefügt werden.

Zu beachten ist, daß, wenn Gebäude infolge der Einstellung des Betriebs mindestens 1 Jahr lang nicht benutzt worden sind, Erlaß der Grundvermögenssteuer eintritt, der einen entsprechenden Erlaß der Hauszinssteuer ohne weiteres nach sich zieht. (Ein Erlaß von Grundvermögenssteuer wird darüber hinaus unter Umständen auch in Frage kommen, wenn sich besondere Härten ergeben, auch wenn es sich um eine nur teilweise Stillegung und für kürzere Zeit gehandelt hat.) Sind im übrigen infolge einer Betriebseinschränkung ganze Gebäude seit länger als ¼ Jahr völlig ungenutzt, so wird die auf den ungenutzten Teil entfallende Hauszinssteuer zunächst bis zum Schluß des Rechnungsjahres in Höhe von 50 v. H. ohne weiteres gestundet.

Die Frage (vgl. oben c), ob die Einziehung der Steuer eine unbillige Härte bedeutet, soll nach sorgfältiger Prüfung der gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden am Schluß des Geschäftsjahres entschieden werden. Eine unbillige Härte wird regelmäßig angenommen, wenn im letzten Geschäftsjahr kein Gewinn erzielt worden und dementsprechend keine Einkommensteuer erhoben worden ist und die Verhältnisse im laufenden Geschäftsjahr die gleichen geblieben sind. Eine unbillige Härte soll andererseits nach der neuen Verfügung nicht gegeben sein, wenn trotz der erheblich geringeren Ausnutzung der Räume eine Verzinsung von mehr als 8 v. H. (bisher 5 v. H.) des nach dem Reichsbewertungsgesetz zuletzt festgestellten Betriebsvermögen im letzten Jahre erzielt worden ist. Ist dagegen mit hiernach unter normalem Gewinn gearbeitet, so wird auch nur ein entsprechender Teil der Hauszinssteuer gestundet. Bei der Prüfung wird von den Bilanzen bezw. den letzten Veranlagungsbescheiden für die Einkommen- und Vermögenssteuer ausgegangen.

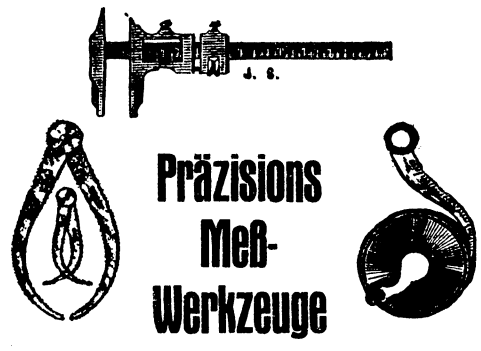

Mikrometer, Gewindelehren,
Wasserwagen, Winkel
Julius Sckeyde
Kommandit-Gesellschaft
BRESLAU 1
Ohlauer Straße 21-23
Gegründet im Jahre 1872

Auch in dem Erlaß vom 10. 3. 1928 (K. V. 2. 1200) hat der Finanzminister darauf hingewiesen, daß die „gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Nutzungsberechtigten" besonders sorgfältig zu prüfen sind. Es ist nicht angängig, wie es in der Verfügung heißt, daß „der Staat auf Steuerforderungen verzichtet, solange nicht der Steuerschuldner durch Einschränkung seiner persönlichen usw. Bedürfnisse bemüht ist, den geschwächten Betrieb zu entlasten." (Ein Satz, der von den Grundsteuerausschüssen gern wiedergegeben wird!) Wann dies bei einer Handwerksgesellschaft zutrifft, hat der Finanzminister in einem Schreiben an den Hansabund ausgeführt. Es heißt hier, daß bei einer G. m. b. H. das Privatvermögen der Gesellschafter nicht von Bedeutung sein kann, vielmehr die Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter daraufhin zu beschränken ist, ob sie sich bei ihren Entnahmen aus dem Betrieb die Einschränkung auferlegt haben, die der notleidende Betrieb erfordert.

In der Praxis erfolgt die Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer bei gewerblich genutzten Räumen nach dem Gesagten in folgender Weise:

Zunächst wird die Hauszinssteuer unter den angegebenen Voraussetzungen bis nach Vorlage der Veranlagungsbescheide für das Rechnungsjahr 1928 bis zu 50 v. H. gestundet, sofern die gegenwärtige Geschäftslage nicht eine wesentliche Besserung gegenüber dem Vorjahre ergibt. Die Niederschlagung erfolgt dann nach Vorlage des Einkommen- und Vermögensteuerbescheids Ende des Rechnungsjahrs 1928.

Sind zum Beispiel die Geschäftsräume eines Gewerbetreibenden infolge ungünstigen Geschäftsgangs nur zu ⅔ ausgenutzt, so wird die Hauszinssteuer für die gesamten Räume, wenn im Geschäftsjahre 1927 mit Verlust gearbeitet ist, in Höhe von 60 v. H. niedergeschlagen. Hat sich das auf den 1. 1. 1927 festgestellte Betriebsvermögen im vergangenen Jahre mit 4 v. H. verzinst, hat also der Gewinn z. B. bei einem Betriebsvermögen von 30 000 RM 2700 RM betragen (die ersten 1500 RM bleiben außer Betracht), so gelangt die Hauszinssteuer in Höhe von 30 v. H. zur Niederschlagung. Eine Verzinsung von 8 v. H. würde einer Stundung und Niederschlagung entgegenstehen.

Wie bereits erwähnt, soll nach dem ministeriellen Erlaß zunächst nur eine Stundung der Hauszinssteuer in Höhe der Hälfte dieser Prozentsätze erfolgen, bis das Geschäftsergebnis 1927 feststeht.

Bemerkt sei noch, daß nach einem Erlaß des preußischen Finanzministeriums vom 2. 6. 1928 (K. V. 2. 1524. II.) eine Anwendung der Vorschrift für Geschäftsräume, die erst nach Aufhebung der Zwangswirtschaft für gewerbliche Zwecke gemietet sind, nicht in Frage kommen sollen. In solchen Fällen soll es den Mietern überlassen bleiben, entweder im Wege der freien Vereinbarung mit dem Vermieter eine Herabsetzung des ausbedungenen Mietpreises zu erstreben, oder aber den Geschäftsbetrieb in Räume mit einer entsprechend geringeren Miete zu verlegen. Hervorzuheben ist, daß dieser Erlaß sich nur auf solche Geschäftsräume bezieht, die völlig aus der Zwangswirtschaft herausgenommen sind. Soweit aber noch auf Geschäftsräume die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes Anwendung finden, besteht weiter die Möglichkeit, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer zu erwirken, selbst wenn die Räume erst nach dem 1. Dezember 1926 gemietet sind.

Vordrucke werden im allgemeinen bei den Gemeindebehörden erhältlich sein und den Grundstückseigentümern bezw. gewerblichen Mietern zur Verfügung gestellt. In dem Erlaß vom 10. 3. 1928 weist der preußische Finanzminister auch auf die Möglichkeit hin, Stundung der Hauszinssteuer für gewerbliche Räume zu beantragen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß „die zur Begleichung der Steuern erforderlichen Mittel nicht flüssig gemacht werden können und daß die Veräußerung von Gegenständen, die dem Betriebe gewidmet sind, entweder die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährden würde oder nur zu Preisen erfolgen könnte, die dem Steuerpflichtigen billigerweise nicht zugemutet werden können".

SCHALL & WOHLFARTH, BRESLAU 6
Lorenzgasse 19, 1 Minute vom Königsplatz
Fernruf 25085, 27573
OPPELN
Sternstrasse 19, Fernruf 986
LIEGNITZ
Gabelsberger Strasse 9, Fernruf 3389
Spiegelfabrik, Glasschleiferei, Kunstverglasungen
Von allen drei Plätzen sofort lieferbar: Belegte Spiegel aller Grössen und Fassons, Autoscheiben, gebogene Scheiben, Kunstverglasungen, Glasaufsätze, Glasschutzwände, Neuversilberungen

Bekanntmachungen

Regierung zu Breslau

Bekanntmachung betreffend Regelung der Arbeitszeit in Putzmachereien an den Vorabenden der Sonn- und Festtage.

* Auf Grund der Ziffer VII Abs. 3 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 1918 (R.G.Bl. I, S. 1334) / 17. 12. 1918 (R.G.Bl. I, S. 1436) in Verbindung mit §§ 1, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (R.G.Bl. I, S. 110) genehmige ich hierdurch widerruflich, daß in den Werkstätten des Putzmachereigewerbes des Regierungsbezirks Breslau, in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich Pfingstsonnabend, vom 25. August bis 10. November sowie an den beiden letzten Sonnabenden vor dem 24. Dezember jeden Jahres

Arbeiterinnen über 16 Jahre

an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 19 Uhr unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden dürfen:

1. Die Arbeitszeit darf an diesen Tagen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten und ist durch eine mindestens einstündige Pause zu unterbrechen.

2. Soweit als möglich ist dafür zu sorgen, daß die an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 17 Uhr beschäftigten Arbeiterinnen wechseln.

3. Jede Arbeiterin, die an dem Vorabend eines Sonn- oder Festtages auf Grund dieser Genehmigung mit Überarbeit beschäftigt wird, ist an einem anderen Werktage derselben oder der folgenden Woche um 17 Uhr von jeder Arbeit freizulassen.

4. Es ist ein Verzeichnis zu führen, in das die Namen der an den Vorabenden der Sonn- oder Festtage nach 17 Uhr Beschäftigten und die diesen gemäß Ziffer 3 gewährten freien Nachmittage einzutragen sind. Das Verzeichnis ist in der Werkstatt auszuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

5. In jedem Betriebe, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, ist ein Abdruck oder eine Abschrift der Genehmigung sichtbar auszuhängen.

6. Der zuständige Gewerberat ist berechtigt, für solche Betriebe, welche die Grenzen und Bedingungen dieser Genehmigung nicht einhalten, oder in denen durch Anwendung der Genehmigung Unzuträglichkeiten entstehen, diese Ausnahmegenehmigung zeitweise oder dauernd zurückzuziehen. (I. 24. XVI. Nr. 5012.)

Breslau, den 7. August 1928.

Der Regierungspräsident.

Obige Bekanntmachung bringen wir zur gefl. Kenntnisnahme.

Die Handwerkskammer.

(gez.) A. Brettschneider, Präsident.

(gez.) Dr. Dr. Stobrawa, Syndikus i. V.

---

† Die Gewerbeförderungsstelle bei der Handwerkskammer zu Breslau

hat in Verbindung mit dem **Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk** nunmehr ihre Tätigkeit aufgenommen und steht allen Handwerkern und Gewerbetreibenden Schlesiens für die **Durchführung von betriebswirtschaftlichen Untersuchungen** in allen Arten handwerklicher Betriebe zur Verfügung.

Auf Wunsch werden vergleichende Versuche mit Rohstoffen und Materialien, Arbeitsgeräten und Maschinen durchgeführt, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmethoden auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft und **Verbesserungsvorschläge** ausgearbeitet.

Auch kaufmännische Fragen in bezug auf Kalkulation, Rechnungswesen, Buchhaltung, Selbstkostenwesen, Lagerhaltung, Reklamewesen usw. werden behandelt.

Wer also eine Umstellung seines Betriebes vor hat und sich dabei in technischer und organisatorischer Hinsicht beraten lassen will, wende sich an die **Handwerkskammer Breslau, Abt. V (Gewerbeförderungsstelle), Breslau II, Blumenstraße 8** (Fernsprecher 561 51).

Empfang des Herrn Reichspräsidenten

* Am 18. d. M. trifft Herr Reichspräsident v. Hindenburg in Breslau ein. Unsere Obermeisterversammlung hat einstimmig die Teilnahme der Breslauer Innungen an dem Empfang beschlossen, und wir bitten daher alle Handwerker, sich geschlossen an der Spalierbildung zu beteiligen. In der nächsten Nummer werden wir noch alles Nähere mitteilen.

Breslau, den 6. September 1928

Innungsausschuß zu Breslau

Jos. Unterberger, Vorsitzender. W. Baranek, Syndikus.

---

† Schlesische Meisterkurse zu Breslau

Geeignete Vorbereitungsmöglichkeit für die Meisterprüfung.

Verzeichnis der Kurse 1928/29.

Tages-Kurse mit ganztägigem Unterricht:

Damenschneiderinnen	vom	4. 2.	-	2. 3.
Damenschneiderinnen, Oberkursus	-	4. 3.	-	30. 3.
Elektroinstallateure	-	4. 2.	-	16. 3.
Gas- u. Wasserinstallateure	-	4. 2.	-	30. 3.
Herrenschneider	-	7. 1.	-	2. 2.
Herrenschneider, Oberkursus	-	8. 10.	-	3. 11.
Klempner	-	4. 2.	-	2. 3.
Maler	-	5. 11.	-	1. 12.
Maler	-	7. 1.	-	2. 2.
Maler	-	4. 2.	-	2. 3.
Schlosser	-	26. 11.	-	22. 12.
Schuhmacher	-	7. 1.	-	2. 2.
Steinmetze	-	26. 11.	-	22. 12.
Tischler	-	5. 11.	-	1. 12.
Tischler	-	7. 1.	-	2. 2.

Abend-Kurse

an 2 bis 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr:

Halbjahrs-Kurse von Anfang Oktober bis Ende März für Buchdrucker, Elektroinstallateure, Schuhmacher und Tischler.

Vierteljahrs-Kurse Oktober/Dezember und Januar/März für Herrenschneider und Damenschneiderinnen.

Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurses an die Kursusleitung eingereicht sein. Später eingehende Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundsätze und Lehrpläne der einzelnen Kurse, sowie Vordrucke für Anmeldungen werden auf Wunsch zugestellt von der Leitung der Schlesischen Meisterkurse, Breslau 8, Klosterstraße 19. Mündliche Auskunft von 10—13 und 17—18 Uhr.

Innungsausschuß zu Breslau

Sprechstunden.

* Jeden Montag, nachmittags von 4—6 Uhr, in unserem Büro, Elisabethstraße 2, kostenlose Beratung

a) in Steuersachen,
b) in Buchführung,
c) im Versicherungswesen,
d) in Rechtsangelegenheiten.

Breslau, den 7. Juli 1928.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos. Unterberger, Vorsitzender. W. Baranek, Syndikus.

Zwangsinnung für das Damenschneiderei-Gewerbe für den Stadt- u. Landkreis Breslau

* Am Empfang des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg am 18. September 1928, abends 7 Uhr, ist beabsichtigt, daß das gesamte Handwerk Spalier bildet. Wir bitten unsere Mitglieder, sich recht zahlreich daran zu beteiligen und sich im Innungsbüro, Höfchenstraße 17 II, zu melden. Standort wird noch bekannt gegeben.

Im Auftrage: Der Vorstand.

Tapezierer- und Dekorateur-Zwangs-Innung zu Breslau

* Am Donnerstag, den 13. September cr., abends 6 Uhr, im Bürgergarten: **Monatsversammlung.**

Tagesordnung: Punkt 1: Bericht der Delegierten vom Bundestag in Leipzig. Punkt 2: Besprechung betr. Beteiligung an dem Empfang des Ehrenmeisters des deutschen Handwerks, des Reichspräsidenten Hindenburg, in Breslau. Punkt 3: Jahrbuch, Verschiedenes.

Der Vorstand. Otto Ulke, Obermeister.

---

* Unser lieber Kollege und Ehrenmitglied der Innung, Herr Tapeziermeister Paul Stritzke, konnte am 29. August seinen 75. Geburtstag in überaus körperlicher und geistiger Frische begehen. Wir wünschen diesem unserem lieben Kollegen, welcher jahrelang dem Innungsvorstand angehört und jederzeit die Interessen der Innung mit großem Eifer verfolgt hat, für seinen ferneren Lebensabend das Beste, was man nur einem lieben Menschenfreunde und Kollegen wünschen kann. Möge es ihm vergönnt sein, noch viele Jahre in Gesundheit und Wohlergehen zu seiner Mitmenschen Wohl zu wirken.

Am gleichen Tage konnte unser bewährter Kollege und Schriftführer, Herr Tapeziermeister Paul Schlolaut, mit seiner lieben Gattin das Fest der silbernen Hochzeit begehen. Die Tapezierer- und Dekorateur-Zwangsinnung wünscht im Namen des Vorstandes, daß unser lieber Kollege noch lange Jahre in bisheriger geistiger Frische und Gesundheit seiner lieben Familie und der Innung erhalten bleibt, damit es ihm vergönnt ist, auch noch das Fest der goldenen Hochzeit zu begehen.

Der Vorstand. Otto Ulke, Obermeister.

Seiler-Zwangs-Innung für den Reg.-Bez. Breslau

* Am 14. bis 16. September d. Js. findet in Breslau, im Terrassensaal der Jahrhunderthalle, der **33. Verbandstag** des Reichsverbandes deutscher Seiler und Reepschläger E. V., verbunden mit einer **Seilerei-Fachausstellung** statt. Sämtliche Mitglieder werden dazu freundlichst eingeladen.

Der Vorstand. J. A.: Goltz-Guhrau.

Vorläufige Tagesordnung:

Punkt 1: Eröffnung des Verbandstages (Vorsitzender E. Lohse, Neukölln). Punkt 2: Geschäftsbericht (Schriftführer Richard Schoch, Berlin). Punkt 3: Feststellung der Anwesenheitsliste und der Stimmberechtigten. Wahl der Stimmenzähler. Punkt 4: Kassenbericht (E. Klischcz, Berlin). Punkt 5: Bericht der Kassenprüfer. Punkt 6: Die neuen Verkaufsbedingungen für Hanffabrikate und der Bindegarnhandel (H. Hentschke, Schwiebus). Punkt 7: Handwerk und Technik (Vortrag des Herrn Prof. E. Mann, Sorau). Punkt 8: Organisationsfragen. Punkt 9: Beitrag und Haushaltungsplan. Punkt 10: Achtstundentag, Preisschleuderei und Steuersachverständige im Seilerhandwerk (Referent: Richard Duch, Kottbus). Punkt 11: Das Handwerk als Unternehmen. Vortrag unseres Syndikus Dr. Heinzig, Berlin. Punkt 12: Lichtbildervortrag über elektrische Seilerbahnen und Elektro-Spinnmaschinen (Siemens-Schuckertwerke A.-G.). Punkt 13: Aussprache über die Fachausstellung. Punkt 14: Verschiedenes und Austausch geschäftlicher Erfahrungen. Punkt 15: Neuwahl des Vorstandes. Punkt 16: Beschluß über Ort und Zeit des nächsten Verbandstages.

Photographen-Zwangs-Innung Mittelschlesien (Breslau)

* Auf Antrag der Innung hat der Herr Regierungspräsident folgende Anordnung für die Kommunion-Sonntage erlassen:

Hiermit genehmige ich, daß am Sonntag, den 23., und Sonntag, den 30. September d. Js. im Stadtkreise Breslau im Photographengewerbe von Inhabern oder seinen Familienangehörigen ein Gewerbebetrieb in der Zeit von 10 bis 16 Uhr ausgeübt werden darf. Die Bestimmung im Abschnitt II meiner Anordnung vom 11. 3. 1925 betr. Sonntagsruhe im Photographengewerbe (Regierungs-Amtsblatt S. 109) tritt hiernach für diese beiden Tage außer Kraft.

Ich bitte die Mitglieder des Stadtkreises Breslau, hiervon Kenntnis nehmen zu wollen.

G. Fischer, Obermeister.

Verband selbständiger Konditoren und Pfefferküchler Schlesiens E. V.

* Wir nehmen auch auf diesem Wege Gelegenheit, auf den 8. **Verbandstag** selbständiger Konditoren und Pfefferküchler Schlesiens, der in der Zeit vom 10. bis 12. September d. Js. in Breslau stattfindet, hinzuweisen. Gleichzeitig mit dem Verbandstage feiert die Konditoren- und Pfefferküchler-Zwangsinnung zu Breslau ihr 75. Stiftungsfest.

Dieses Doppelereignis berechtigt uns zu der Hoffnung, daß alle unsere Kollegen, sowie die uns nahestehenden Gäste, unserer Einladung, die wir hiermit herzlich wiederholen, Folge leisten werden. Das Programm ist aus unserem Festbuch, welches vom 1. September ab im Innungsbüro, Telegraphenstraße 3 Sths., zu haben ist, ersichtlich.

Wir bitten namentlich die Herren Kollegen, uns die Teilnahme baldmöglichst im Interesse einer glatten Abwicklung der Vorbereitungen für den Festabend mitzuteilen.

Verband selbständiger Konditoren und Pfefferküchler Schlesiens E. V.

E. Müller, Vorsitzender. Dr. Kotulla, Syndikus.

Handwerkerbund des Kreises Militsch- und Trachenberg

* Der neugewählte Vorstand setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Bäckermeister Fritz Schikore-Sulau, 1. Vorsitzender; Tischlermeister Fr. Sapora-Sulau, Schriftführer; Tischlermeister Karl Becker-Sulau, Kassierer; Schuhmachermeister Richard Hoffmann-Prausnitz, Beisitzer; Bäckermeister Karl Reichelt-Prausnitz, Beisitzer; Friseurmeister Alfred Launer-Trachenberg, 2. Vorsitzender; Schuhmachermeister Sinnofski-Trachenberg, Beisitzer; Wagnermeister Schwanbeck-Freyhan, Beisitzer; Kaufmann Schawenke-Freyhan, Beisitzer.

Arbeitsgemeinschaft Breslauer Handwerksmeistersöhne

* **Einladung zur Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Breslauer Handwerksmeistersöhne** am 11. September im Kasino, Neue Gasse, großer Saal. Beginn 20 Uhr.

Punkt 1: Berichte über die Tätigkeit der A. B. H. S. und einiger Fachvereine.
" 2: Referat über: „Junghandwerkerbewegung in Gegenwart und Zukunft", gehalten vom 1. Vors. der Fachvereinig. Breslauer Bäckermeistersöhne Erwin Dietsche.
" 3: Diskussion.
" 4: Lichtbildervortrag über das Thema: „Rationelle Betriebsführung im Handwerk" von Herrn Dipl.-Ing. Flacker.

Das Breslauer Handwerk ist herzlich hierzu eingeladen.

A. B. H. S.

E. Butte. 1. Vors. Kurt Rogoll, Schriftführer.

Ausschreibungen

* Die Ausführung des Brauchwasserkanals auf der Südseite der Ofener Straße zwischen dem Pumpwerk Tschansch und dem Grundstück 12 an der Ohlauer Kunststraße in Klein-Tschansch soll vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wallstraße 1 II, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1,— RM bezogen werden.

Die Angebote sind bis
Freitag, den 14. September 1928, 9 Uhr,
an das genannte Büro einzureichen.

Breslau, 31. August 1928.

Die Stadtbaudeputation.

---

* Die Ausführung von rund 340 m Privatkanälen in Zimpel Ost, am Häher- und Pirolweg, für die Blocks 93, 94 und 99 (Los I) soll vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wallstraße 1 II, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1,— RM bezogen werden.

Die Angebote sind bis
Freitag, den 14. September 1928, 9 Uhr,
an das genannte Büro einzureichen.

Breslau, den 3. September 1928.

Die Stadtbaudeputation.

* Die Ausführung von Kupferarbeiten (Dächer, Rinnen usw.) an den Kuppeln des Ausstellungsgebäudes in Scheitnig soll öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen usw. liegen im Hochbauamt 2, Blücherplatz 16 (Alte Börse), III., Zimmer Nr. 174, von
Montag, den 10. September 1928,
ab zur Einsicht aus und können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Erstattung der Selbstkosten von diesem bezogen werden.

Verschlossene, mit dem Namen des Unternehmers und vorschriftsmäßiger Aufschrift versehene Angebote sind bis
Mittwoch, den 19. September 1928, vormittags 9½ Uhr,
ebenda abzugeben, woselbst auch die Eröffnung der Angebote zur angegebenen Stunde in Gegenwart der Bieter erfolgt.

Breslau, den 4. September 1928.

Die Stadtbaudeputation.

---

* Die Ausführung von Kupferdacharbeiten auf dem Sparkassengebäude am Roßmarkt soll öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen usw. liegen im Hochbauamt 2, Blücherplatz 16 (Alte Börse), III., Zimmer Nr. 174, von
Montag, den 10. September 1928,
ab zur Einsicht aus und können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Erstattung der Selbstkosten von diesem bezogen werden.

Verschlossene, mit dem Namen des Unternehmers und vorschriftsmäßiger Aufschrift versehene Angebote sind bis
Mittwoch, den 19. September 1928, vormittags 10 Uhr,
ebenda abzugeben, woselbst auch die Eröffnung der Angebote zur angegebenen Stunde in Gegenwart der Bieter erfolgt.

Breslau, den 4. September 1928.

Die Stadtbaudeputation.

Handwerker-Versorgung im Alter

Ein Vorschlag zu ihrer Regelung.

Von Ehrenobermeister Wilhelm Kniest, M. d. Pr. L., Kassel.

* Es ist anzuerkennen, daß der heutige Staat bemüht ist, möglichst weite Kreise unseres Volkes bei Krankheit, Alter, Erwerbslosigkeit usw. vor äußerster Not zu schützen. Diese Fürsorge ist um so mehr geboten, weil durch die lange Kriegszeit viel Not und Unterernährung entstanden ist, und nur ein kräftiges Volk den Wettbewerb mit anderen Völkern aufnehmen kann.

Eine Ausnahme in dieser sozialen Fürsorge macht nur der gewerbliche selbständige Mittelstand, und hier insbesondere das Handwerk. Nun weiß ich, daß Bestrebungen im Gange sind, das

selbständige Handwerk bis zu einem gewissen Einkommen, den staatlichen Versicherungsanstalten zwangsweise anzugliedern,

wie Ortskrankenkassen, Alters- und Invalidenversicherung usw. Dem widerspricht das Handwerk; weil die Handwerker wissen, daß dieses nicht etwa aus Liebe zum Handwerk geschieht; weil auch bei der Art der Zusammensetzung der Vorstände in den staatlichen Versicherungsanstalten, das Handwerk wenig oder gar nichts zu sagen hätte.

Nun gibt es in jedem Handwerkerzweig einen kleinen Teil der Berufskollegen, welche sich im Verhältnis gut stehen; sie haben, durch verschiedene Umstände verursacht, ein Einkommen, das sie vor Not im Alter schützt. Aber das sind doch nur verschwindend wenige. Die große Mehrheit des Handwerks hat keinen leichten Stand, die Unkosten im Betrieb zehren alles auf, die Ansprüche der Behörden, auch des Publikums werden größer, die Konkurrenz der Großbetriebe, der Genossenschaften immer vielseitiger. Hinzu kommt, und dasselbe trifft auch für den Einzelhändler zu, daß in der Inflationszeit der Gesetzgeber durch seine eigenartigen Gesetze Vorräte, Betriebskapital und Ersparnisse genommen hat. Wer keine Auslandslieferungen hatte, und solche Lieferungen kommen beim kleinen Gewerbetreibenden wohl kaum vor, mußte sehen, wie alles, was zu seinem Geschäft gehörte, jeden Tag weniger wurde. Gewiß haben andere ihr Vermögen auch verloren, aber viele haben doch wieder ein festes Einkommen, mit einer Sicherung für ihr Alter. Aus all diesen Gründen hätte die Regierung eine Pflicht, hier helfend einzugreifen, denn sie hat das Erbe des alten Staates angetreten. Frage ist nur wie. Vielleicht ist folgender Vorschlag zu erwägen:

Das Handwerk hat sich unter Leitung tüchtiger Fachleute, im Bewußtsein, daß die Selbsthilfe immer noch der beste Weg ist, Krankenkassen, verbunden mit Sterbe- u. Altersversicherungen, geschaffen, welche im allgemeinen betrachtet, ganz gut funktionieren. Sie haben nur den einen Fehler, daß sie auf freiwilligem Beitritt beruhen, weshalb von den 1 300 000 selbständigen Handwerksmeistern nur ein Bruchteil erfaßt ist. Ich glaube, wenn hier der Staat eingreifen würde, daß all die Handwerker bis zu einem Einkommen vielleicht von 6000 Mark diesen Kassen beitreten müßten, genügend Mittel einkommen würden, dem Handwerker bei Krankheit und Alter eine bescheidene Rente zu geben.

Jeder, der an einer gewissen führenden Stelle des Handwerks steht, weiß, daß es ohne Zwang nicht geht. Der Handwerker muß schon so viele Beiträge leisten, aber immer für andere, so daß auch für ihn selbst etwas noch übrig bleiben muß. Das ist die ständige Klage im Handwerk, daß sie immer zu bezahlen hätten, nur für sie selbst geschehe nichts.

Es darf ja die Hoffnung auf bessere Zeiten nicht aufgegeben werden, aber sicher ist anzunehmen, daß diese noch in weiter Ferne liegen oder es müßte ein Wunder geschehen, und diese sind selten. Mit Sorgen denken alle verantwortungsvollen Menschen in Deutschland an die am 1. September d. J. beginnenden vollen Reparationszahlungen von 2½ Milliarden RM, dazu immer wieder an das einzige Kunststück zur Gewinnung größerer Einnahmen — Preiserhöhung. Von all diesem wird das Handwerk nicht verschont bleiben; deshalb möge sich die Reichs- und Staatsregierung einmal eingehend mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Handwerks befassen; in der Erklärung der Reichsregierung sind die Hoffnungen erweckt.

Zur Richtigstellung!

* Auf die vielen in den Tages- und Wochenzeitungen Breslaus erschienenen Artikel, in denen zum Ausdruck gebracht war, daß sich die Mietervertreter im Stadtparlament bei den Abstimmungen teilen würden, und daß vor allen Dingen zwei Herren als Mitglieder einer bestimmten Partei stets für diese stimmen würden, erklären die unterzeichneten Stadtverordneten der Mieterliste zur Richtigstellung folgendes:

Bei Aufstellung zur Stadtverordnetenwahl haben wir uns einzig und allein von dem Gedanken tragen lassen, im Stadtparlament für die Mieterinteressen einzutreten und uns dabei von keinerlei eigenen parteipolitischen Ansichten leiten zu lassen. Wir werden daher auch in Zukunft im Stadtparlament uns in keiner Weise parteipolitisch festlegen und nur dafür eintreten, daß die Interessen der Mieterschaft in jeder Weise gewahrt werden.

Kotzam. Künzel. Günther. Knoppik.

Für Feierabendstunden

Die kurze Kleidermode im 15. Jahrhundert

Von Hans Winter.

* Bereits vor dem Kriege begannen unsere Damen „fußfreie" Röcke zu tragen. Dann wurden diese „knöchelfrei" und gegenwärtig sind wir beim „kniefrei" angekommen. Viele Zeitgenossen rümpfen darüber die Nase und schreiben diese Mode der allgemeinen Lockerung der Moralität zu. Allen diesen Leuten möchten wir sagen, daß eine ähnliche Mode von Straßburg ausgehend, schon einmal in ganz Deutschland herrschte, ohne die Welt aus den Angeln zu heben.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts herrschte bei den Männern und Frauen der Brauch, äußerst kurze Kleider und Mäntel zu tragen. Obwohl diese Tracht auch damals bei vielen Anstoß erregte, griff sie doch sehr rasch um sich. „Schamperkleider", d. h. schandbare Kleider, wurden diese den Körper allerdings bloß notdürftig bedeckenden, und außerdem sehr eng umschließenden Kleidungsstücke genannt. Die Chronikenschreiber setzen ihr erstes Auftreten zu Straßburg in das Jahr 1452. Natürlich sahen sich die Behörden bald veranlaßt, gegen sie einzuschreiten. Es wurde verordnet, daß Weibermäntel, welche mehr als eine viertel Elle über dem Knie endeten, nicht getragen werden dürfen. Dawiderhandelnden wurde eine Geldstrafe von 5 Pfunden angedroht. Um dem Verbote Nachdruck zu verleihen, wurde es sogar allen Schneidern sowie deren „Knechten" untersagt, Kleider anzufertigen, welche dieser Vorschrift nicht entsprachen. Im Jahre 1480 scheint die „schandbare Tracht" den Höhepunkt erreicht zu haben, denn die Behörden fanden es für angezeigt, abermals dagegen einzuschreiten. Am Tage des heiligen Sixtus erging eine weitläufige Verordnung zur Steuerung des Kleiderunfugs bei Männern und Frauen, die allerdings in der Hauptsache gegen die öffentlichen Dirnen gerichtet war. Ein durchschlagender Erfolg scheint ihr aber nicht beschieden gewesen zu sein, denn 1492 beklagte sich der Geschichtsschreiber Joh. Andreas Silbermann wieder in der Ensisheimer Chronik mit den Worten: „Die Frauen tragen Röck, daß man ihnen vornen in den Busen und hinten mitten in den Rücken schauen kann." Also gerade so wie heute. Auch Dr. Sebastian Braut geißelte in seinem berühmten Epos „Das Narrenschiff" mit scharfen Worten die gegen Ende des 15. Jahrhunderts allgemein üblich gewordene schamlose Tracht der Frauen.

Erst nach beinahe 50jähriger Dauer gelang es, die „Schamperkleider" auszumerzen. Wie schwer dies war, können wir ermessen, wenn wir bedenken, daß es unserem heutigen geläuterten Geschmack oft sauer genug fällt, Häßliches oder Abscheuliches zu unterdrücken, wenn es die Mode verlangt. Gefälliges, Schönes anzuerkennen, fällt häufig ebenso schwer.

Die elterliche Gewalt der Mutter

Von Justizrat Dr. Nolte.

* Über die elterliche Gewalt der Mutter herrschen vielfach irrige Ansichten. Nach dem Bürgerlichen Gesetz steht jedes Kind, so lange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt, und zwar hat zunächst der Vater diese Gewalt auszuüben, d. h. das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Diese „Sorge" für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen, zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Neben dem Vater hat nun aber auch die Mutter das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, allerdings mit der Einschränkung, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern die Meinung des Vaters vorangeht. Mißbraucht der Vater jedoch sein Recht resp. das Vorrecht, dann kann sich die Mutter an das Vormundschaftsgericht wenden. Es wird dem Vater dann event. die elterliche Gewalt entzogen, unbeschadet dessen verbleibt ihm aber die Nutznießung an etwa vorhandenem Vermögen des Kindes. Die elterliche Gewalt übt dann die Mutter aus, ganz besonders natürlich auch dann, wenn der Vater gestorben ist. Es wird also nach jetzigem Recht nicht eine „Vormundschaft" der Mutter oder eines Dritten eingeleitet, sondern die Mutter übt allein „die elterliche Vollgewalt" aus, jedoch hat das Vormundschaftsgericht der Mutter einen Beistand zu stellen, wenn dies der Vater so angeordnet hat, oder wenn dies die Mutter selbst beantragt, oder wenn das Gericht eine solche Maßregel für nötig im Interesse des Kindes erachtet, z. B. bei schwieriger Vermögensverwaltung usw. Dieser Beistand kann sowohl für alle als auch nur für einzelne Angelegenheiten des Kindes bestellt werden. Zu jedem Rechtsgeschäft ist dann die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Die Verwaltung des Kindes-Vermögens steht dem Vormund nicht ohne weiteres zu, es bedarf dazu erst eines Antrages der Mutter, und der Antrag kann sich wieder auf die völlige oder nur teilweise Vermögensverwaltung erstrecken. Ist die Mutter noch minderjährig, so ruht ihre elterliche Gewalt, mangels eines Vaters bekommt das Kind einen Vormund. Verheiratet sich eine verwitwete Mutter von neuem, so verliert sie die elterliche Gewalt; das Kind erhält auch in diesem Falle einen Vormund, als solcher kann aber die Mutter bestellt werden, sofern der neue Ehemann damit einverstanden ist.

Ein Krebsirrtum

* In welchen Monaten soll man Krebse essen, d. h. zu welcher Zeit sind sie am schmackhaftesten? Die Hausfrau wird sofort antworten: in den Monaten „ohne r", sonach im Mai bis August. Das ist eine landläufige Großmutter-Anschauung, an der man unbedingt festhält. Ist doch ein bekanntes sächsisches Nationalgericht „Leipziger Allerlei", d. i. allerhand junges Gemüse „mit Krebsnasen". Aber diese Anschauung ist eine irrtümliche. Gerade in diesen Monaten sind die Krebse sehr mager und auch nicht recht gesund. Denn in der Sommerzeit gibts für den Krebs die meiste Nahrung, sie ist die Zeit seines Wachstums, und da das Wachstum unweigerlich zum Abwerfen des alten Panzers führt, der nun zu eng geworden ist und durch einen neuen ersetzt wird, so werden dadurch viele Kräfte und Stoffe verbraucht, die dem Fleisch verloren gehen. Die Häutungsprozedur ist immer sehr anstrengend für das Krustentier, wie man sich ja auch leicht denken kann. Junge Krebse müssen sich der Prozedur des Schalenwechsels in jedem Sommer mehrmals unterwerfen, im ersten Sommer allein fünfmal. Erst wenn der Schalenwechsel vollendet ist, vermag sich der Krebs zu mästen. Am besten schmeckt er sonach in den Monaten „mit r", und da wieder im Oktober bis Dezember.

Das Herz der Frau

† Nicht von dem guten oder bösen Herzen der Frau soll hier die Rede sein, sondern von den physischen Organen, dem Motor des Kreislaufes. Wie Professor Sellheim, der bekannte Frauenarzt in Leipzig, auf einer Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege ausführte, sind heute noch beim Herzen der Frau zum Teil die Rückwirkungen der bösen Kriegs- und Nachkriegszeit festzustellen. Er spricht von einem „Hungerherz", „Überanstrengungsherz" und „Kummerherz". Auch die schweren Schädigungen, welche die Fortpflanzungsorgane der Frau erlitten haben, vor allem Blutungen und Geschwülste machen sich nachteilig auf das Herz der Frau bemerkbar. Auch übermäßiger Tabak- und Alkoholgenuß haben vielfach schädigend auf das Herz gewirkt. Bei der gesetzlichen Arbeitsregulierung ist die Hausfrau in auffallender Weise vernachlässigt worden, sie wurde zum Lückenbüßer für die Arbeit gemacht, um welche die anderen durch die Gesetzgebung erleichtert wurden.

Neues aus der Frauenwelt

* **Akademisch gebildete Damen als Oberkellner.** In Amerika macht es bekanntlich durchaus nichts aus, wenn Studenten und Studentinnen neben ihren Studien einem praktischen Beruf obliegen, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Für manchen Beruf, der sich nebenbei betreiben läßt, weil nur für beschränkte Tageszeiten Kräfte gebraucht werden, sind Studentinnen sogar sehr beliebt. So z. B. für die Schulen, die große Hotels und Restaurants zur Ausbildung ihres Personals unterhalten. Sie werden „Wirtinnen" genannt, erhalten wöchentlich 10 bis 15 Dollars und müssen stundenweise den eingestellten jungen Mädchen feine Manieren beibringen, ebenso Fachkenntnisse im Tafeldecken, Tablettragen, Servieren, im Zimmerordnen, Auskunfterteilen, im Rechnungswesen, Ausstellen der Rechnungen usw. Nach theoretischen Unterweisungen folgt der praktische Dienst, den die Studentin kontrolliert, indem sie regelrecht als Oberkellner auftritt. Hierbei trägt sie vorschriftsmäßig ein schwarzes Kleid mit weißer Schürze und weißem Häubchen wie die Schülerinnen. Nur das Häubchen ist etwas geschmackvoller. Besonders die weiblichen Gäste nehmen diese Oberkellnerinnen, von denen sie wissen, daß es Studentinnen sind, sehr gern in Anspruch und pflegen sie dann freigebig gesondert zu belohnen.

* Die **„Siedlungsgenossenschaft berufstätiger Frauen"** in Frankfurt a. M. hat vor kurzem einen ersten Baublock mit 12 Wohnungen fertiggestellt. Es sind mit allen Errungenschaften der Neuzeit versehene Drei- und Vierzimmer-Wohnungen, die einschließlich Heizung und Heißwasser-Versorgung 120 Mark monatlich Miete kosten. Die Wohnungen in weiteren Baublocks sind schon vollständig vergeben.

Praktische Winke

† **Essigflecken an Messern** entfernt man durch Putzen mit Spiritus und Putzstein. Man benutzt dazu einen Kork. Sind die Flecken zu tief eingefressen, so muß man die Messer abschleifen lassen.

† **Zigarrenkisten** lassen sich gut zum Aufbewahren aller möglichen Gegenstände im Haushalte verwenden, für manche Zwecke stört jedoch der ihnen anhaftende Tabakgeruch. Diesen beseitigt man sehr schnell durch Ausbrennen mit Spiritus. Man bestreicht zu diesem Zweck alle inneren Holzteile rasch mit Spiritus und zündet diesen an. Ein Verbrennen oder auch nur Verkohlen der Holzteile findet nicht statt. Bequemer ist freilich das gründliche Auswaschen mit reichlich angefeuchtetem Senfmehl.

Für die Küche

† **Erdbeertorte.** Von einem halben Pfund Mehl, einem viertel Pfund Butter, zwei Eiern, Zitronenzucker und etwas Salz wird ein feiner Teig ausgewirkt, den man in ein feuchtes Tuch schlägt und recht kalt stellt. Man bäckt davon einen Tortenboden mit Rand, schlägt von drei bis vier Eiweiß einen festen Schnee, mischt ihn mit einem viertel Pfund Zucker und einem bis anderthalb Pfund Erdbeeren, legt die Früchte auf die Torte und überbäckt diese noch sechs bis acht Minuten.

Termine für Steuerzahlungen im September 1928

* Mitgeteilt von Bücherrevisor Paul Kühne, Breslau 2, Neue Taschenstr. 25, Fernsprecher 231 64

Auf folgende Steuerzahltermine wird hingewiesen:

15. September: Grundvermögensteuer nebst Gemeindezuschlag (zusammen 350 %) für September 1928 für Wohnhaus und Baugeländebesitz. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.
Hauszinssteuer (1200 % der staatlichen Grundvermögensteuer) für September 1928. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.
Kanal- u. Müllabfuhrgebühren. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.
Letzter Tag für Abgabe der Einkommen- und Körperschaftssteuer der Herbstveranlagten.
Letzter Tag für Abgabe der Umsatzsteuererklärung für buchführende Gewerbetreibende, deren Steuerabschnitt in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1928 geendet hat.

20. September: Lohnabzug für die Zeit vom 1.—15. 9. für das Markenverfahren nur, falls die vom 1.—15. 8. einbehaltenen Lohnbeträge 200 RM. übersteigen.

30. September: Letzter Gültigkeitstag der aufgerufenen Rentenbankscheine über 1 Mark, 2 Mark und 5 Mark ohne Kopfbild vom 1. November 1923. Diese Rentenbankscheine werden ab 1. 10. 1928 nur noch von der Deutschen Rentenbank in Berlin eingelöst. Bis dahin kann der Umtausch bei allen Reichsbankanstalten erfolgen. Alle sonstigen Rentenbankscheine bleiben im Verkehr.
Fristablauf für Anträge beim Reichsentschädigungsamt auf Gewährung von Beihilfen für Liquidationsgeschädigte.
Fristablauf für Anträge auf Gewährung von Unterstützungen an verdrängte Rußlanddeutsche auf Grund der Verordnung vom 6. 7. 1928.
Fristablauf für den Aufbrauch von Postbriefumschlägen mit alten Absender- und Reklameangaben.

Handwerkliche Selbsthilfe . . .

Auf dem 28. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, der jüngst in Köln abgehalten wurde, wurde die Situation und Notlage des Handwerks wieder einmal gründlich beleuchtet. Steuererleichterung, Kreditpolitik, soziale Fürsorgeeinrichtung, Schutz des Handwerkerstandes als Privatwirtschaftsgebiet, — in Wunsch und Versprechung klangen die bekannten aktuellen Themen aus. Eins wurde dabei vergessen: die Selbsthilfe des Handwerks. Diesem höchstwichtigen Thema sind die nachstehenden Ausführungen gewidmet.

* Die Frage: „Wie kann dem Handwerk geholfen werden?" ist auf allen Innungs- und Fachversammlungen eine stets gehörte. Man bekommt von tüchtigen Rednern schöne Worte zu hören, die aber meist nichts hinterlassen als einen momentanen guten Eindruck. Bei gründlicher Überlegung fällt es auf, daß das Handwerk immer von außen die gewiß nottuende Hilfe verlangt. Warum hilft sich das Handwerk nicht selbst? Selbsthilfe! Bei diesem Worte dämmert schon die Erkenntnis, daß das Handwerk in seinem Kreise sich zuerst unterstützen und gegenseitig helfen muß. Geschieht das? Nein. Das Handwerk unterstützt ganz kräftig die Industrie, in dem es Fertigwaren kauft, statt sie beim Handwerker zu bestellen. Da läßt sich der Schuhmacher oder Schneider irgendeine bauliche Veränderung in seinem Betriebe oder Hause machen; natürlich beim ansässigen Bauhandwerker. Bestellt dieser auch beim Schuster oder Schneider dafür Stiefel und Anzug? In den meisten, ja fast in allen Fällen geht der Bauhandwerker in den Laden, wo Schuh- oder Kleiderkonfektion feilgeboten wird. Er kauft auch gern im Warenhaus der Stadt, oder beim Möbelhändler, der Ratenzahlungen anbietet, und so bleibt der Handwerker und Kleingewerbetreibende, der sein Geld zum örtlichen Bauhandwerker getragen hat, bei Bestellungen oder Käufen unbeachtet. So geht es beim Maler, der die Wohnung für den Handwerksmeister neu hergerichtet hat, so geht es beim Fleischer, zu dem der Handwerker für Fleisch- und Wurstwaren hinträgt, so geht es beim Lebensmittelhändler, bei dem der Kleingewerbetreibende einkauft. Geht aber einmal der Handwerker bei Bedarf an Neuanschaffung oder Reparaturen zum Städter oder zieht einen Helfer von auswärts herbei, dann fährt ein Gewitter in seinen Betrieb und er bekommt alles Mögliche zu hören, weil er Ortssteuerzahler nicht in Anspruch nimmt.

Das Handwerk wird bezüglich der „Gegenleistung" wirklich recht stiefmütterlich behandelt. Das Handwerk schädigt sich selbst, weil es sich nicht entschließt, Hand an die Wurzel des Übels zu legen. Hinter dem System, vom Handwerk Bestellungen zu nehmen, aber keine Bestellungen zu geben, steckt ein Stück Konkurrenzneid und Mangel an Kollegialität. Neid und Mißgunst sind viel daran schuld. Würden alle Handwerker einig sein, dann wäre es um das Handwerk wohl bestellt. In der „guten alten Zeit", von der das Handwerk so gerne spricht, hat sich das Handwerk aktiv unterstützt. Wenn alle Bestellungen und Aufträge, die das Handwerk erledigen kann, dem Handwerk vom Handwerk zugeführt würden, dann gäbe es im Handwerk Arbeit genug. Wie weit entfernt man im Handwerk noch von der Selbsthilfe der angeregten Art ist, erkennt man aus dem Umstande, daß in den Handwerksfamilien Frau und Kind ihren Bedarf an Gebrauchs- und Luxusgegenständen fast ausnahmslos beim Handel und nicht beim Handwerk decken. Mit anderen Worten: das Handwerk unterstützt selbst seinen ärgsten Feind: die Industrie. Um Selbsthilfe dem Handwerk angedeihen zu lassen, ist es notwendig, daß sich das Handwerk gegenseitig mit Aufträgen unterstützt. Das Handwerk muß das Handwerk leben lassen und nicht die Industrie. Jeder Handwerker, der einen anderen umgeht, schädigt sich und schädigt den ganzen Handwerkerstand. Er hat kein Recht, wenn es seinem Betriebe schlecht geht, zu klagen. Das Eigenbeispiel muß von Berufs- auf Berufsgruppen des Handwerks übergreifen. Dann werden die Klagen des Handwerks schnell verstummen. Als das deutsche Handwerk blühte, — da bestand gegenseitiges Verständnis bei den Meistern für handwerkliche Unterstützung. Diese Tatsache klingt heute im Handwerk wie eine Klage an verlorene Zeit, wie eine dringendste Mahnung, den Weg der Selbsthilfe im Handwerk zu beschreiten . . . Kabe.

Das Aufräumen der Werkstätte

* Der Zustand und das Aussehen eines Betriebes ist unzweifelhaft mitbestimmend für die Güte der Erzeugnisse, die aus ihm hervorgehen. Es ist durchaus nicht notwendig, daß man sich unter einer Schlosserei oder einer Schmiede einen rauchgeschwärzten, unaufgeräumten, düsteren Raum vorstellt, in den das Tageslicht durch die schmutzigen Fensterscheiben hereinbricht, eine ungewisse Helle verbreitend. Naturgemäß kann aber eine Betriebsstätte auch nicht einem Salon gleichen!

Bei der Einrichtung eines Betriebes achte man besonders auf Licht —, Licht vor allen Dingen. Sodann ist es zweckmäßig, die Wände weiß tünchen zu lassen und, je nach der Art des Betriebes, den Fußboden mit Zement, Asphalt oder Holz zu belegen.

Wenn nun die Werkstätte in der angegebenen Weise hergerichtet ist, so kommt es für die Zukunft darauf an, den Betrieb in seiner Ursprünglichkeit, abgesehen von dem natürlichen Verschleiß, zu erhalten.

Das geschieht durch das bekannte Aufräumen der Werkstätte. Und es sei gleich gesagt: In sehr wenigen Betrieben wird diese Arbeit mit der Gründlichkeit getan, wie in Anbetracht ihrer Wichtigkeit hierbei ganz besonders nötig wäre!

Mit einiger Berechtigung kann man ein bekanntes Sprichwort ändern: „Zeige mir, wie dein Betrieb aussieht, und ich weiß, wie deine Erzeugnisse sind!"

Sehr wesentlich für das Bild einer Betriebswerkstätte ist deren Einrichtung. Werden Maschinen benötigt, so achte man darauf, daß diese ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, also nicht mit den Werkbänken zusammengestellt sind. Unter jeder Maschine befinde sich ein fester Blechkasten zur Aufnahme der Späne und des Schmiermaterials.

Der Fußboden beim Maschinenbetrieb besteht zweckmäßig aus Zement oder Steinholz. In beiden Fällen erhalten die Maschinen eine Unterlage von Linoleum oder Pappe. Holzfußboden hat den Nachteil, daß in ihm die Maschinen nicht fest verankert werden können. Außerdem fault Holz durch Nässe (Kühlflüssigkeit), splittert und läßt sich dann schlecht reinigen.

Das Instandhalten eines Betriebes läßt sich dadurch erheblich vereinfachen, daß man von vornherein jedem Ding seinen bestimmten Platz gibt. Das gilt nicht nur für alle Werkzeuge und Vorrichtungen, sondern in noch weit höherem Maße für die Werkstoffe, Roh-, Halb- und Fertigerzeugnisse. Man geht hierbei ganz planmäßig vor, d. h. die Werkstücke werden in Gestellen derart eingeordnet, daß sie bei der Arbeit unmittelbar zur Hand sind. Ein allzu weites Befördern der Arbeitsgegenstände würde das Unkostenkonto unnötig belasten.

Wenn nun die angegebenen Umstände vorhanden sind und jedes Stück in dem Arbeitsraum eingeordnet ist, so bietet das Aufräumen und Reinigen des Betriebes keine großen Schwierigkeiten mehr. Für größere Werkstätten ist es ratsam, eine ständige Arbeitskraft lediglich mit dem Reinhalten des Werkraumes zu beauftragen. Selbstverständlich darf diese

„Rekord" Matratzen-Fabrik
liefert nur
Qualitäts-Ware
Breslau 13, Kaiser-Wilhelm-Straße 8 - Fernruf 34770

das Herstellungsverfahren durch ihre Tätigkeit nicht behindern. Es dürfte aber auch schon genügen, wenn der Betrieb zu Feierabend und an den Abenden vor Sonntagen und Festtagen gründlich aufgeräumt wird. Für diese Arbeiten werden wohl vorzugsweise Lehrlinge herangezogen. Wenn das der Fall ist, so teile man die Werkstätte in Bezirke ein und weise jedem Lehrling, je nach der Dauer seiner Lehrzeit, ein mehr oder minder großes Betätigungsfeld an. Während und nach dem Beendigen der Reinigungsarbeit durch die Lehrlinge ist es unbedingt notwendig, daß der Meister diese ganz streng überwacht. Besonders ist darauf zu achten, daß Dreh-, Hobel- und Frässpäne nicht durch Kehricht, Lappen, Papier und dergl. verunreinigt werden. Daß vor dem Ausfegen der Fußboden reichlich mit Wasser gesprengt und die Fenster geöffnet sein müssen, versteht sich wohl von selbst!

Das Aufräumen der Werkbänke und das Säubern der Maschinen, an denen Arbeiter dauernd tätig sind (Dreh-, Hobel- und Fräsmaschinen), ist Sache der die Maschinen bedienenden Leute. Aber auch hier ist es dringend notwendig, die Maschinen auf ihre Sauberkeit hin zu prüfen. Der Meister wird oft sein blaues Wunder erleben, wenn er, zum Beispiel bei einer Drehbank, unvermutet den Support zurückkurbelt! Bei allen Maschinen, die von allen Arbeitern benutzt werden (Schleif- und besonders Bohrmaschinen), gilt der Grundsatz: Nach jeder Arbeit wird die Maschine sauber gemacht. Am Ende jeder Woche läßt man außerdem diese Maschinen von Lehrlingen gründlich reinigen und ölen.

Ein besonders wunder Punkt bei der Reinigung eines Betriebes durch Lehrlinge ist das Säubern der Wasch- und Klosettanlagen. Vor allem das Instandhalten der Aborte ist eine Arbeit, die naturgemäß wohl bei allen Lehrlingen gründlich unbeliebt ist. Wenngleich ich auf dem Standpunkt stehe, daß sich niemand auch bei solcher Arbeit etwas vergibt, hielt ich es doch für richtig, in meinem Betriebe folgendes zu bestimmen:

Von den vorhandenen Klosetts wird ein Teil den Lehrlingen zugewiesen, während der Rest den Gesellen und älteren Arbeitern vorbehalten bleibt. Jede Gruppe sorgt für das Säubern der von ihr benutzten Aborte, und zwar ohne Ausnahme jede Woche ein anderer. Für diesen Zweck steht eine Viertelstunde zur Verfügung. Zu irgendwelchen Unzuträglichkeiten hat diese Einrichtung bisher nicht geführt, und ich will sie auch deshalb beibehalten.

Ähnlich ist bei den Waschvorrichtungen und Kleiderablagen verfahren worden.

Der Schlesische Schneidermeistertag in Landeshut

* Zu einer eindrucksvollen Kundgebung des schlesischen Schneidergewerbes gestaltete sich der 4. Landesverbandstag Schlesischer Schneider-Innungen, der Sonntag, den 26. August 1928, unter Leitung des Vorsitzenden, Obermeisters Schlums-Breslau, in Landeshut im Kaisersaal stattfand. Vertreten waren 46 Innungen mit 141 Delegierten. Als Ehrengäste begrüßte der Vortreten waren 46 Innungen mit 141 Delegierten. Als Ehrengäste begrüßte der Vorsitzende die Herren Landrat Dr. Fiebrantz, Ersten Bürgermeister Feige, Stadtrat Bauch, Stadtverordnetenvorsteher Direktor Burkert, Steuerinspektor Summerfeld und den Leiter der Berufsschule Herrn Wagner, von der Handwerkskammer Liegnitz Herrn Hübner, vom Innungsausschuß Landeshut Stadtverordneten Fleischermeister Krause. Der von Herrn Syndikus Haase-Breslau erstattete Geschäftsbericht schilderte in ausführlicher Weise die im verflossenen Berichtsjahr geleistete umfangreiche Verbandsarbeit und die Aufgaben der Zukunft. Die organisatorische Entwickelung des Landesverbandes war zufriedenstellend. 59 Innungen mit über 4000 Einzelmitgliedern gehören nunmehr dem Verbande an. Die Werbung für die Maßarbeit hat zu einer Steigerung des Umsatzes geführt, dem leider nicht der Ertrag entsprach. Steuern, soziale Lasten und Lohnerhöhungen haben die Grenzen des Tragbaren erreicht. Arbeitszeitnotverordnung hat die Schwarzarbeit besonders im Schneidergewerbe begünstigt. Ein gesetzlicher Schutz gegen die Schwarzarbeit ist dringend erforderlich. Scharfe Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb, den Hausierhandel mit Oberstoffen, den Warenhandel der Beamten und die Wanderläger bezw. Musterausstellungen wurden eingeleitet. Verhandlungen mit dem Tuchhandel bezwecken die Ausschaltung des Stoffverkaufs an Private.

An den Geschäftsbericht knüpfte Herr Syndikus Dr. Menningen vom Reichsverband-Elberfeld seinen gehaltvollen Vortrag über „zeitgemäße organisatorische und wirtschaftliche Fragen im Schneiderhandwerk". Er führte u. a. aus, der Organisationsgedanke im Schneidergewerbe sei auf dem Marsche, der Reichsverband sei mit seinem mehr als 90 000 Mitgliedern der größte Fachverband des deutschen Handwerks. Mit dem gleichen Recht, wie von Reich, Staat und Gemeinden Verwaltungsreform zur Senkung der unerträglichen Steuerlasten gefordert werde, müsse auch in der Organisation des Handwerks Rationalisierung eintreten und die Überorganisation beseitigt werden. Geordnete Buchführung und Preiskalkulation seien die wichtigsten Lebensfragen des Schneidergewerbes. Das Tarifwesen wachse sich immer mehr zu einer Lohnzwangswirtschaft aus. Die Schlichtungsbehörden bildeten sich immer mehr zum Lohndiktator aus. Freie Lohnvereinbarungen müßten wieder Platz

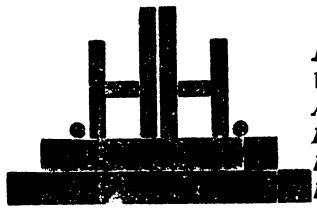

Dein Hab und Gut, was Dir lieb und teuer,
Versicherst Du gegen Diebstahl und Feuer,
Aber hast Du noch nie an die Sorgen gedacht,
Die bei Krankheit die Zahlung der Rechnung oft macht?
Die Krankenversicherung hilft sie Dir tragen!
Doch wo ist die richtige?, wirst Du mich fragen.

So merke: es sorgt von allen im Land
Am besten die ›Handwerkerhilfe‹ für Deinen Stand!
Und warst mit uns recht zufrieden Du,
Empfiehl uns, führ' Deine Bekannten uns zu!
Bedenke: Je größer unser Verein,
Um so leistungsfähiger kann er sein!

Kein verantwortungsbewußter Handwerker, Handel- und Gewerbetreibender kann bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz entbehren. Diesen findet er bei der auf eine bereits 15 jährige Entwicklung zurückblickenden, lediglich dem Handwerk und selbständigen Gewerbestand dienenden

› HANDWERKERHILFE ‹

Schlesische Krankenunterstützungs- und Sterbekasse auf Gegenseitigkeit selbständiger Handwerker, Handel- und Gewerbetreibender in Breslau

im Verband der Versicherungsanstalten für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende Deutschlands e.V.
Dresden, Liliengasse 6

Verbandsmitgliederzahl über 900000 — *Verbandsleistungen 1927 über 40000000 RM.*

Von den Handwerkskammern Breslau und Liegnitz ausschließlich empfohlen

Gewinnbeteiligung für nichterkrankte Mitglieder — *Konkurrenzlose Tarife*

Frühere Mitglieder erhalten bei Wiedereintritt weitgehende Vergünstigungen!

Interessenten wollen sich wenden an die

Direktion der Handwerkerhilfe, Breslau 16, Tiergartenstraße 53

Fernsprecher: 516 60/61 — *Postscheckkonto: Breslau 6130*

greifen. Bei behördlichen Lieferungen werde das Schneidergewerbe immer noch nicht genügend berücksichtigt. Regiebetriebe und Gefängnisarbeit erschweren dem Handwerk die Existenzmöglichkeit. Besonders trostlos sei die Lage der Damenschneiderei, die nur durch radikale Unterbindung des Nachwuchses gebessert werden könne. Eine vierjährige Lehrzeit sei unerläßlich. Bei Erteilung der Erlaubnis für gewerblichen Unterricht sei die Bedürfnisfrage zu prüfen. Die Ausführungen wurden mit brausendem Beifall aufgenommen. Über die Festsetzung von Richtlinien für die Preiskalkulation berichtete Herr Obermeister Schlums-Breslau. Die Richtlinien wurden gebilligt und sollen den Mitglied-Innungen gedruckt zugehen. Als nächster Tagungsort wurde Grünberg gewählt. An den Verbandstag schlossen sich gesellschaftliche Veranstaltungen. Am nächsten Tage fand die Besichtigung der Gebildweberei C. F. Grünfeld-Landeshut und ein Ausflug nach den Grenzbauden statt, so daß jeder Versammlungsteilnehmer hochbefriedigt von der Tagung heimkehrte.

Lebensversicherung und Erbschafts- bezw. Schenkungssteuer

Von Steuersyndikus
Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Berlin W 9.

* Die Lebensversicherungsverträge haben im Erbschaftssteuergesetz besondere Berücksichtigung gefunden. Wenn ein Gewerbetreibender sein Leben zugunsten seiner Ehefrau oder seiner Kinder oder auch seiner „Familie" oder seiner „Erben" versichert, so ist nach der besonderen Vorschrift des § 2 Abs. 1, J. 4, Erbschaftssteuerpflicht für die Ehefrau usw. bezüglich der Versicherungssumme gegeben. Lautet die Police auf den Inhaber oder ist sonst im Versicherungsvertrag ein Begünstigter nicht benannt, so gehört der Anspruch auf die Versicherungssumme zum Nachlaß; die Erben sind ebenfalls erbschaftssteuerpflichtig (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1).

Möglich ist auch, daß ein Dritter bereits zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers einen Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme erwirbt. Dies kann bei abgekürzter Lebensversicherung der Fall sein. Die Möglichkeit ist aber auch gegeben, wenn die Versicherung auf den Todesfall eines anderen als des Versicherungsnehmers geschlossen ist. Auch hier ist die Steuerpflicht gegeben.

So hatte ein Kaufmann H. in L. am 2. 11. 25 bei der Lebensversicherungsgesellschaft A. auf das Ableben seiner Tochter E. eine Lebensversicherung zugunsten ihrer Kinder über 100 000 RM abgeschlossen. Am 26. 2. 1927 war die Tochter gestorben. Ihrem einzigen minderjährigen Kinde W. wurden von der Lebensversicherungsgesellschaft ca. 98 000 RM ausgezahlt. Das Finanzamt zog den Erwerber mit diesem Betrage zur Schenkungssteuer heran.

Die Angelegenheit gelangte im Rechtsmittelwege vor den Reichsfinanzhof. Folgendes war gegen die Steuerpflicht eingewendet: Nicht der Großvater, sondern die Mutter habe den Versicherungsvertrag abgeschlossen, zu dessen Prämienzahlung ihr nur vom Vater der erforderliche Betrag geschenkt worden sei. Selbst wenn man aber eine Schenkung des Großvaters H. annehme, sei dem Enkel W. nicht die Versicherungssumme, sondern nur ein vertraglicher Anspruch zugewendet worden, dessen Vermögenswert nicht höher gewesen sei, als die gezahlten Prämien.

Der Reichsfinanzhof hat in dem Urteil vom 18. 5. 1928 (V e. A. 832/27) entschieden, daß die Schenkungssteuerpflicht für die Zuwendung vom Großvater auf den Enkel gegeben sei. Der Versicherungsvertrag sei von ersterem zugunsten der Kinder seiner Tochter E. auf ihr Ableben abgeschlossen. Durch diesen Vertrag habe der Enkel bereits einen bedingten Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme erhalten. Es handle sich hier um eine freigebige Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaftssteuergesetzes, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung, dem Tode der Mutter abhing. Nach Eintritt der Bedingung sei die Schenkungssteuerpflicht eingetreten. Um die ca. 98 000 RM sei der Enkel bereichert. Es komme nicht darauf an, ob sich das Vermögen des Großvaters nur um die gezahlte Prämie vermindert habe.

Auch die Ehefrau kann eine Lebensversicherung auf den Todesfall des Mannes eingehen. Tut sie es zugunsten der Kinder, so ist wie oben, Steuerpflicht gegeben. Ist sie dagegen selbst Versicherte, so scheidet eine solche aus.

Verantwortlich für die mit † gezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * gezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: F. Ast, Breslau 13, Gabitzstraße 91, Fernsprecher 379 34. — Verlags-Genossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8. — Druck: Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), sämtlich in Breslau.

Schornsteinaufsätze
in schwerer, präziser Ausführ., preiswert:
„Haral" drehbar, D.R.P.a.
„Zugführer" fest, D.R.G.M.
Entlüfter / Gasabsauger
Martin Hübner, Breslau 13, Sadowastr. 43

Tischlerei-Bedarfsartikel
Größtes Spezialhaus am Platze in
Möbelauflagen, Kehlleisten, Schnitzleisten
K Tisch- u. Bettfüßen, Schrankfüßen etc.
Überzeugen Sie sich von meiner Qualitätsware und der konkurrenzlosen Preiswürdigkeit
Trachenberger Holzwaren-Fabrik
Emil Ridiger & Co.
Niederlage Breslau, Reuschestraße 13/14
Eingang Reußenohle
um die Ecke von Farbengeschäft Schade.

Blasebälge
K. Aust
vorm. E. Riedel
Breslau 6, Friedr.-Wilh.-Str. 37
Reparaturen schnell und preiswert

Lest den Funkspruch!

Adressentafel für das Handwerk und Gewerbe

Armaturen

Sämtl. Installationsartikel sowie
Pumpen
aller Art,
Rohre, Filter, Saugkörbe sowie sämtl. Zubehör für Be- und Entwässerungsanlagen, Badeöfen u. Wannen, Klosettanlagen, Armaturen für Gas, Wasser u. Dampf
Milde
Handelsgesellschaft m. b. H.
Breslau 3, Freiburger Straße 7

Brandwundsalbe

Eckertin
ges. gesch. 16667
Universalmittel gegen Brandwunden, Flechten, Krampfadergeschwüre und alle Entzündungen erhältlich in allen Apotheken
Allein-Hersteller
A. Schmidt
Breslau 6, Steinauer Str. 16
Versand durch Nachnahme vom Hersteller

Elektromotore

Elektromotoren
Vertrieb u. Reparatur-Anstalt
Ankerwickelei
u. Kollektorenbau. Großes Lager auch gebr. Motoren und Zubehörteile aller Art
Ernst Lehmann
Breslau X. Matthiasstraße 9
Fernsprecher 274 89.

Jalousien

Hermann Scholz
Breslau X, Mühlgasse 10/11
Telefon 501 27
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen
Leder- u. Schuhbedarf

Albert Gutsche
Bekannt als leistungsfähige Leder- und Schuhbedarfsartikelhandlung Schlesiens
Breslau, Reuschestr. 29-31
Gräbschener Straße 19–21
Moltkestraße 14
Bohrauer Str. 27, Poststr. 7

Matratzen

Fritz Hübner
Fabrikation von
Stahl- und Auflegematratzen
Breslau 10
nur Kreuzburger Str. 17
Fernruf 501 81.
Fordern Sie Preislite.

Metalle

C. Schlawe
Breslau I, Reuschestr. 24
Tel. Sammelnumm. 540 51

Messing-Verglasung

Matthias Pink
Breslau 2, Hubenstraße 2.
Messing-Verglasungen.
Steingutkästen.

Möbel-Lackier - Spritzanstalt

Karl Bautz
Zwingerstraße 14
Telefon 560 12 N.
MÖBEL
in Hochglanz, matt und Schleiflack in allen Farben
Billigste Berechnung
Schnellste Lieferung

Pianofortefabrik

Traugott Berndt
Inh.: Ed. Pohl.
Breslau I, Ring 8. Tel. 206 86
Aelteste und grösste Fabrik Breslaus!

Schmirgel-Schleifmaschinen u. -Scheiben

C. Schlawe
Breslau I, Reuschestr. 24
Tel. Sammelnumm. 540 51

Schlosserei

M. C. Salkowski
Breslau 10, Blücherstraße 17
Telefon 219 43
Kunstschmiede u. Bauschlosserei

Schreibmaschinen und Zubehör

Altons Kraemer, Hofl.
Büroausstattungen
„Urania-" und „Urania-Piccola"-Schreibmasch.
Neue Taschenstraße 10
Telefon 231 81-82

Stahlwellen

C. Schlawe
Breslau I, Reuschestr. 24
Tel. Sammelnumm. 540 51

Stempel, Schilder

Alwin Kaiser
Gravier-Anstalt
Breslau I, Am Rathaus 15
Telefon 294 87

Spiegelfabrik

Autoscheiben,
Möbelgläser aller Art,
Fenster- u. Spiegelgläser
liefert
M. Barthel, G. m. b. H.
Breslau 10,
Michaelisstraße Nr. 20/22
Tel. Sammelnummer 240 57

Spiegelfabrik

Spiegel,
Verglasungen,
Glasschutzwände
Etageren
für das Schaufenster
liefert
Herff & Wohlfarth
BRESLAU 23,
Ysselsteinstraße 3.
Tel. 336 41—42.

Tapeten

W. Hnilitschka
Ursulinerstraße 7a
an der Schmiedebrücke
Telefon 212 85.

Werkzeuge

C. Schlawe
Breslau I, Reuschestr. 24
Tel. Sammelnumm. 540 51

Windjacken

Oskar Dehmel
Neumarkt 45.

Besuchen Sie
bei Einkäufen jeder Art nur solche wirklich leistungsfähige Firmen, die ihre Inserate in der Zeitschrift
Schlesiens Handwerk und Gewerbe
veröffentlichen.
*
Sie werden gut bedient

DRUCKSACHEN
liefert schnell, preiswert u. gut
Formulare / Lieferscheine
Briefbogen u. -Umschläge
Adreßkarten / Rechnungen
Quittungen / Zahlkarten
Preislisten / Prospekte
Lohnlisten / Lohnbeutel
Stadt- u. Universitäts-Druckerei
Graß, Barth & Comp. W. Friedrich
Breslau 1, Herrenstraße 20, Fernruf 571 82-83

Bohr- u. Schneidwerkzeuge

Spiral- u. Gewindebohrer
Reibahlen-Fräser
Schneidzeug-Garnituren
für alle Gewindearten.

Julius Schreyde KG
BRESLAU 1 · OHLAUER-STR. 21-23

Jaeschke & Kretschmer
Inh.: Johann Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau X
Telefon 59276
nur Michaelisstraße 18

Buchführung * Steuerberatung
durch Bücherrevisor Langner,
Breslau 23, Jobtenstraße 29.

Sämtliche
Maschinen und Werkzeuge
für
Holz- u. Eisenbearbeitung
liefern sehr preiswert zu günstig. Zahlungsbedingungen sofort ab Lager
Gebr. Weiss
Breslau II
Tel. Sammelnumm. 385 31

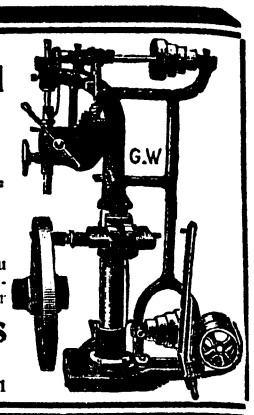

Ein vorbildliches deutsches Fabrikat
das von Grund auf aus deutschem Material von deutschen Arbeitern in unserer Fabrik in Wittenberge Bez. Potsdam hergestellt wird
8000 Arbeiter und Angestellte
SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT
Singer-Läden überall

20 lfd. m
Polsterbänke
mit Lehne, sowie mod.
Büfett und Ladentisch
mit Glasaufsatz für Konditorei, bill. zu verkaufen.
M. Pietschmann,
Tischlerei und Holzbearbeitungsfabrik
Breslau X,
Trebnitzer Straße 39.

Mechanische Werkstätten Schlesien G. m. b. H.
Breslau 1, Albrechtstraße 22/23
Unsere
Reparatur-Werkstatt
in Tschechnitz bei Breslau
repariert als Spezialität
Elektromotoren und Transformatoren
jed. Systems in kürzester Zeit bei billigster Berechnung
Bei Bedarf bitten wir, sich an uns wenden zu wollen
Bei Störungen rufen Sie Breslau Sammel-Nr. 24141 an
Bei eiligen Fällen erfolgt Abholung d. uns. Lastkraftwag.

Suche
für mein Fräulein, welches 12 Jahre bei mir als Stütze und Verkäuf. tätig war, Übernahme einer
Bäckerei-Filiale.
Kaution kann gestellt werden.
Off. Nr. 604 bef. J. Ast, Gabitzstr. 91.

Inserate haben in Schlesiens Handwerk u. Gewerbe den größten **Erfolg!**

Alfred Heerde
Spezial-Fabrik für
Pumpen
Hand- und Kraft-, Garten-, Feuer- und Anstreich-Spritzen
Breslau - Hundsfeld
Fernspr. Hundsfeld 17
Vertreter gesucht

Waschtees
Carl Geike & Co
BRESLAU 1
Fernspr. 59870

Handwerker- und Kunstgewerbeschule
Breslau
Klosterstr. 17/25 / Kirchstr. 1/3
*
Lehrwerkstätten und Fachklassen:
Innenausbau, Malerei, Bildhauerei, Bühnenmalerei, Eisenschmiede, Edelmetallwerkstatt, Glasveredlung und Porzellanmalerei, Keramik, Buchgewerbe und Graphik jeder Art, / Kleid- und Kleidschmuck /
Tages- und Abend-Klassen
Beginn des Schuljahres am 1. Oktober 1928
Auskunft und Anmeldung: Klosterstr. 19, 2. Hfh.
:: in der Zeit von 10—13 und 17—18 Uhr ::

Schneidermeister
Kein Laden, keine Spesen!
80 cm br. Zwirnroßhaar von 2.— RM. an
80 cm br. Wollhaartuch 2.30—2.70 RM.
Ia. Moleskin von 1.20 RM. an
Ia. Satin Ärmelfutter von 1.20 RM. an usw.
Außerdem reichhaltiges Restelager. 4 Proz. Rabatt!
Bruno Scholz
nur Alsenstr. 30, III

Holzmassenartikel
roh und poliert kantig und gedreht
Rundstäbe
in allen Stärken in Fichte und Buche liefert billigst
Peter Slaby, Holzwarenfabrik
Lauterbach, Kreis Habelschwerdt

Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Drahtzäune
Alfons Gottwald, Breslau 13
Steinstr. 47. Telephon 34464

Karl Biehan, Glasermeister
Tel. 51793. Breslau II, Tauentzienstr. 89
Bau-Großglaserei, Glas- und Bilderhandlg., Kunstverglas., Autoscheiben

Paul Stephan
Gegründet 1877 :-: Telephon Nr. 56231
Breslau I, Messergasse 10-13
Tischlerei-Bedarfsartikel
Größtes Lager von Schnitz- und Kehlleisten. — Quer- und Perlstäbe. — □kant. Tisch-, Stuhl- und Bettfüße, :-: sowie alle Drechsler-Waren und Möbel-Auflagen :-:

Der Funkspruch
Offizielles Organ des Vereins der Funkfreunde Schlesiens e. V. in Breslau sowie seiner sämtlichen schlesischen Ortsgruppen
Unabhängiges Fachblatt für Belehrung, Unterhaltung und Kritik
mit der Programmbeilage „Europafunk", enthaltend sämtl. in- und ausländischen Programme
Erscheint jeden Freitag * * Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen * * Verlangen Sie Probenummern vom
Verlag Graß, Barth & Comp. W. Friedrich, Breslau, Herrenstr. 20. Fernruf 57182—83